



279/ME

## BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 12.940/45-III/2/86

An das  
Präsidium des  
Nationalrates1010 W i e n

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl. <u>64</u>	-GE/19 <u>86</u>
Datum <u>1986 09 16</u>	
Verteilt <u>18. Sep. 1986</u>	<u>Kreuz</u>

A. Bauer

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird;  
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

Beilagen

Wien, am 12. September 1986  
Der Bundesminister:  
Dr. MORITZ

F.d.R.d.A.:

Spitzer

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT**

Sachbearbeiter: Dr. Jonak  
Tel.: 6620/2356 DW

GZ. 12.940/45-III/2/86

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Schulunterrichtsgesetz ge-  
ändert wird;  
Begutachtungsverfahren

An

das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**  
das Bundeskanzleramt - **Dienstrechtssektion**

das Bundesministerium für **Finanzen**  
das Bundesministerium für **Familie, Jugend und Konsumentenschutz**  
das Bundesministerium für **Familie, Jugend und Konsumentenschutz**  
(**Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates**)  
das Bundesministerium für **Land- und Forstwirtschaft**  
das Bundesministerium für **Handel, Gewerbe und Industrie**  
den Rechnungshof

das Amt der **Burgenländischen Landesregierung**  
das Amt der **Kärntner Landesregierung**  
das Amt der **Niederösterreichischen Landesregierung**  
das Amt der **Oberösterreichischen Landesregierung**  
das Amt der **Salzburger Landesregierung**  
das Amt der **Steiermärkischen Landesregierung**  
das Amt der **Tiroler Landesregierung**  
das Amt der **Vorarlberger Landesregierung**  
das Amt der **Wiener Landesregierung**

die **Verbindungsstelle** der österreichischen Bundesländer  
beim Amt der **Niederösterreichischen Landesregierung**

den Landesschulrat für das **Burgenland**  
den Landesschulrat für **Kärnten**  
den Landesschulrat für **Niederösterreich**  
den Landesschulrat für **Oberösterreich**  
den Landesschulrat für **Salzburg**  
den Landesschulrat für **Steiermark**  
den Landesschulrat für **Tirol**  
den Landesschulrat für **Vorarlberg**  
den Stadtschulrat für **Wien**

- 2 -

- die **Bundeskammer** der gewerblichen Wirtschaft  
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
- den **Österreichischen Arbeiterkammertag**  
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
- die **Präsidentenkonferenz** der  
Landwirtschaftskammern Österreichs  
Löwelstraße 16, 1010 Wien
- den **Österreichischen Landarbeiterkammertag**  
Marco d'Avianogasse 1, Postfach 258, 1010 Wien
- die **Vereinigung österreichischer Industrieller**  
Schwarzenbergplatz 4, 1030 Wien
- 
- den **Österreichischen Gewerkschaftsbund**  
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
- die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**  
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
- die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**  
Bundessektion **Pflichtschullehrer**  
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
- die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**  
Bundessektion **Höhere Schule**  
Lackierergasse 7, 1090 Wien
- die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**  
Bundessektion **Berufsschullehrer**  
Hütteldorfer Straße 7-17, 1150 Wien
- die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**  
Bundessektion **Lehrer an berufsbildenden  
mittleren und höheren Schulen**  
Wipplingerstraße 28, 1014 Wien
- 
- den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht,  
Kunst und Sport für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden  
Schulen Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten  
sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich  
oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind  
Herrengasse 14/3.Stock, 1014 Wien
- den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht,  
Kunst und Sport für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schul  
und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit  
Ausnahme der Pädagogischen Akademien und Pädagogischen  
Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die  
ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen  
bestimmt sind  
Wipplingerstraße 28, 1010 Wien
- 
- den **Verband der Professoren Österreichs (VdPÖ)**  
Gerlgasse 1a/1, 1030 Wien

- die **Vereinigung christlicher Lehrer** an den höheren Schulen Österreichs,  
z.H. Herrn Bundesobmann Prof. Dr. Erich THALLER  
Laiburggasse 32/26, 8010 Graz
- die **Katholische Lehrerschaft** Österreichs  
Stephansplatz 5/1/IV, 1010 Wien
- den **Evangelischen Lehrerverein** in Österreich  
z.H. Herrn Hauptschuloberlehrer Harald KASPER  
Storchgasse 1a, 7503 Großpetersdorf
- den **Sozialistischen Lehrerverein** Österreichs  
Albertgasse 35, 1080 Wien
- den **Fachverband der sozialistischen Lehrer** im BSA  
z.H. Herrn Obmann Dir. Mag. Gerald KERNEGGER  
Domplatz 8, 2700 Wiener Neustadt
- den **Freiheitlichen österreichischen Lehrerverband**  
Grillparzerstraße 7/7a, 1010 Wien
- das Sekretariat der **Österreichischen Bischofskonferenz**  
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das **Erzbischöfliche Ordinariat Wien**  
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das **Bischöfliche Ordinariat Eisenstadt**
- das **Bischöfliche Ordinariat St. Pölten**
- das **Bischöfliche Ordinariat Linz**
- das **Erzbischöfliche Ordinariat Salzburg**
- das **Bischöfliche Ordinariat Graz-Seckau** in Graz
- das **Bischöfliche Ordinariat Gurk** in Klagenfurt
- das **Bischöfliche Ordinariat Innsbruck** in Innsbruck
- das **Bischöfliche Ordinariat Feldkirch**  
Bahnhofstraße 13, 6800 Feldkirch
- den **Evangelischen Oberkirchenrat** A. und H.B.  
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien
- die **Altkatholische Kirche** Österreichs  
Schottenring 17, 1010 Wien
- die **Israelitische Kultusgemeinde**  
Bauernfeldgasse 4, 1190 Wien
- den **Volksgruppenbeirat für die Ungarische Volksgruppe**  
p.A. Bundeskanzleramt
- den **Rat der Kärntner Slowenen**,  
Viktringergasse 26, 9020 Klagenfurt
- den **Zentralverband slowenischer Organisationen** in Kärnten,  
Gasometergasse 10/I, 9020 Klagenfurt
- den **Österreichischen Bundesjugendring**  
Am Modenapark 1-2, 1030 Wien
- den **Bundesverband der Elternvereinigungen** an höheren und  
mittleren Schulen Österreichs  
Gesellenhausstraße 15/II, 4020 Linz

- den Hauptverband **katholischer Elternvereine Österreichs**  
Spiegelgasse 3, 1010 Wien
- den Verband der **Elternvereine an den höheren Schulen Wiens**  
Postfach 32, 1238 Wien
- den Österreichischen Verband der Elternvereine an den  
**Öffentlichen Pflichtschulen**  
Dr. Karl Renner-Ring 1, 1010 Wien
- den Österreichischen **Familienbund**  
Mariahilferstraße 24, 1070 Wien
- den Katholischen **Familienverband Österreichs**  
Spiegelgasse 3, 1010 Wien
- die Bundesorganisation der **Kinderfreunde Österreichs**  
Rauhensteingasse 5, 1010 Wien
- den **Bundes-Schülerbeirat**  
Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt in der Anlage den Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird. Diese 5. Novelle zum Schulunterrichtsgesetz beinhaltet vor allem Fragen der Leistungsbeurteilung und damit im Zusammenhang stehende Angelegenheiten des Aufstiegens in die nächsthöhere Schulstufe und des Verfahrens. Zentrales Thema ist die Leistungsbeurteilung im Bereich der ersten beiden Schulstufen der Volks- und Sonderschulen, wo die Leistungsbeurteilung in Form von Noten durch eine Leistungsbeurteilung in Form einer Beschreibung ersetzt werden soll. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen verwiesen.

Da die im Entwurf vorliegende Novelle noch in der laufenden Legislaturperiode im Nationalrat behandelt werden soll, wird um Stellungnahme bis

spätestens 20. Oktober 1986

ersucht.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, darf Bedenkenfreiheit angenommen werden.

Ferner wird um Übermittlung von 25 Ausfertigungen der Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates gebeten.

#### Beilagen

Wien, am 12. September 1986

Der Bundesminister:

Dr. MORITZ

F.d.R.d.A.:

*Spitzer*

## E N T W U R F

Bundesgesetz vom ....., mit dem das  
Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel I

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl.Nr. 472/1986, wird wie folgt  
geändert:

1. § 18 Abs. 1 bis 3 lautet:

"(1) Die Beurteilung der Leistungen der Schüler in den einzelnen  
Unterrichtsgegenständen hat der Lehrer durch ständige Beobachtung  
ihrer Mitarbeit im Unterricht sowie durch in die Unterrichtsarbeit  
eingeordnete mündliche, schriftliche und praktische oder nach anderen  
Arbeitsformen ausgerichtete Leistungsfeststellungen zu gewinnen; ab-  
weichend hievon ist in der 1. Schulstufe und im ersten Semester der  
2. Schulstufe die Beurteilung der Leistungen der Schüler nur auf  
Grund der ständigen Beobachtung ihrer Mitarbeit im Unterricht vorzu-  
nehmen. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des  
Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrich-  
tes.

(2) Für die Beurteilung der Leistungen der Schüler sind folgende  
Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden: Sehr gut (1), Gut (2), Be-  
friedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5). In der 1. Schulstu-  
fe und dem ersten Semester der 2. Schulstufe hat in Abweichung hievon  
die Beurteilung der Leistungen des Schülers in beschreibender Form zu  
erfolgen; im Unterrichtsgegenstand Religion ist eine Leistungsbeur-  
teilung mit Noten zulässig.

(3) Durch die Leistungsbeurteilung ist die Selbständigkeit der  
Arbeit, die Erfassung und die Anwendung des Lehrstoffes, die Durch-  
führung der Aufgaben und die Eigenständigkeit des Schülers darzustel-  
len; durch die beschreibende Leistungsbeurteilung ist überdies der  
Leistungsfortschritt des Schülers zu beurteilen."

- 2 -

## 2. § 19 Abs. 2 und 3 lautet:

"(2) Am Ende des ersten Semesters ist - ausgenommen die Vorschulstufe, die lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen, die Lehrgänge und Kurse mit einer kürzeren Unterrichtsdauer als einem Unterrichtsjahr - für jeden Schüler eine Schulnachricht auszustellen. Die Schulnachricht hat zu enthalten:

1. die Noten des Schülers in den einzelnen Unterrichtsgegenständen bzw. im ersten Semester der 1. und 2. Schulstufe eine Gesamtbeurteilung in beschreibender Form (§ 18 Abs. 2 und § 20 Abs. 2); in Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder ist anstelle der Noten der erreichte Entwicklungsstand des Schülers darzustellen; dies gilt auch in Sonderschulen für mehrfachbehinderte Kinder, wenn Art und Ausmaß der Mehrfachbehinderung diese Form der Beurteilung erforderlich machen;
2. sofern zur Lernförderung zweckmäßig, ist ergänzend zu den Noten einzelner Unterrichtsgegenstände der Leistungsstand und Lernfortschritt des Schülers darzustellen;
3. sofern der Unterricht in Leistungsgruppen erfolgt, zusätzlich zur Note auch die bisher besuchte Leistungsgruppe und im Falle der Umstufung in eine andere Leistungsgruppe mit dem Ende des ersten Semesters auch die neue Leistungsgruppe (an Berufsschulen entfällt die Angabe der Leistungsgruppe, doch ist beim Besuch von Pflichtgegenständen mit erweitertem oder vertieftem Bildungsangebot (§ 47 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes) ein diesbezüglicher Vermerk aufzunehmen, sofern dieser Vermerk nicht wegen der besonderen Bezeichnung dieser Pflichtgegenstände entbehrlich ist);
4. im Falle des § 31d einen diesbezüglichen Vermerk;
5. die Noten des Schülers für das Verhalten in der Schule und die äußere Form der Arbeiten (§ 21) (in welchen Schularten und Schulstufen die Noten für das Verhalten des Schülers in der Schule und der äußeren Form der Arbeiten in die Schulnachricht aufzunehmen sind, hat der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport durch Verordnung nach den Aufgaben der einzelnen Schularten und Altersstufen der Schüler zu bestimmen);

6. für verbindliche und unverbindliche Übungen sowie für therapeutische und funktionelle Übungen Teilnahmevermerke.

(3) Wenn die Leistungen eines Schülers allgemein oder in einzelnen Unterrichtsgegenständen in besonderer Weise nachlassen, hat der Klassenvorstand oder der Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes mit den Erziehungsberechtigten Verbindung aufzunehmen. Hiebei kann den Erziehungsberechtigten eine Anleitung zu gezielten Fördermaßnahmen gegeben werden."

3. § 20 lautet:

"Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe

§ 20. (1) Die Beurteilung der Leistungen eines Schülers in einem Unterrichtsgegenstand auf einer ganzen Schulstufe hat unter Anwendung der Beurteilungsstufen gemäß § 18 Abs. 2 zu erfolgen. Hiebei hat der Lehrer alle in dem betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen (§ 18) zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist. Dabei sind die fachliche Eigenart des Unterrichtsgegenstandes und der Aufbau des Lehrstoffes zu berücksichtigen.

(2) Abweichend von Abs. 1 hat die Beurteilung der Leistungen eines Schülers auf der 1. Schulstufe für alle Unterrichtsgegenstände mit Ausnahme von Religion als Gesamtbeurteilung in beschreibender Form zu erfolgen. Diese Gesamtbeurteilung hat die Leistungen des Schülers in den Unterrichtsgegenständen (ausgenommen Religion) insgesamt und soweit zweckmäßig auch in einzelnen Unterrichtsgegenständen zu erfassen. Bei der beschreibenden Leistungsbeurteilung sind die Leistungen des Schülers auf der gesamten Schulstufe sowie der Lernfortschritt zu berücksichtigen.

(3) In der Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder ist abweichend von Abs. 1 der Entwicklungsstand des Schülers darzustellen. Diese Regelung gilt auch für Sonderschulen für mehrfachbehinderte Kinder, wenn sie durch Art und Ausmaß der Mehrfachbehinderung zu rechtfertigen ist.

(4) Wenn sich bei längerem Fernbleiben des Schülers vom Unterricht und in ähnlichen Ausnahmefällen auf Grund der nach § 18 Abs. 1 gewonnenen Beurteilung eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht treffen läßt, hat der Lehrer eine Prüfung durchzuführen, von der der Schüler zwei Wochen vorher zu verständigen ist (Feststellungsprüfung). Wenn ein Schüler ohne eigenes Verschulden so viel vom



- 4 -

Unterricht versäumt, daß die erfolgreiche Ablegung der Feststellungsprüfung nicht zu erwarten ist, ist sie ihm vom Schulleiter auf mindestens acht, höchstens zwölf Wochen - bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen höchstens bis zum Beginn des nächsten der Schulstufe entsprechenden Lehrganges im nächsten Schuljahr - zu stunden (Nachtragsprüfung). Über den Verlauf einer Feststellungsprüfung und einer Nachtragsprüfung hat der Lehrer eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.

(5) Wenn ein Schüler an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule im praktischen Unterricht oder an einer Anstalt der Lehrerbildung und der Erzieherbildung in Kindergarten-, Hort- oder Heimpraxis oder Leibeserziehung mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenzahl eines Pflichtgegenstandes in einem Unterrichtsjahr ohne eigenes Verschulden versäumt, ist ihm Gelegenheit zu geben, die in diesem Pflichtgegenstand geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung nachzuweisen, sofern er die Versäumnisse durch eine facheinschlägige praktische Tätigkeit nachgeholt hat; über den Verlauf der Prüfung hat der Lehrer eine schriftliche Aufzeichnung zu führen. Ist das Nachholen dieser praktischen Tätigkeit während des Unterrichtsjahres nicht möglich, so hat dies in Form einer vierwöchigen facheinschlägigen Ferialpraxis zu erfolgen; in diesem Fall kann die Prüfung zu Beginn des folgenden Schuljahres abgelegt werden. Bei schulhaftem Versäumnis des Unterrichtes im genannten Ausmaß oder bei Nichtablegen der Prüfung ist der Schüler in diesem Pflichtgegenstand für die betreffende Schulstufe nicht zu beurteilen.

(6) In der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres, an lehrgangsmäßigen Berufsschulen jedoch in der zweiten Hälfte der letzten Lehrgangswoche, hat eine Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schüler stattzufinden.

(7) Auf die Vorschulstufe sind die Abs. 1 bis 6, auf die 1. Schulstufe die Abs. 4 und 5 nicht anzuwenden."

4. § 22 Abs. 2 bis 4 lautet:

"(2) Das Jahreszeugnis hat insbesondere zu enthalten:

- a) die Bezeichnung, Form bzw. Fachrichtung der Schulart und den Standort der Schule;
- b) die Personalien des Schülers;
- c) die besuchte Schulstufe und die Bezeichnung der Klasse (des Jahrganges);
- d) die Unterrichtsgegenstände der betreffenden Schulstufe und die Beurteilung der darin erbrachten Leistungen (§ 20), so-

- fern der Unterricht in Leistungsgruppen erfolgt, auch die Angabe der Leistungsgruppe; an Berufsschulen entfällt die Angabe der Leistungsgruppe, doch ist im Falle des Besuches von Pflichtgegenständen mit erweitertem oder vertieftem Bildungsangebot (§ 47 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes) ein diesbezüglicher Vermerk aufzunehmen, sofern dieser Vermerk nicht wegen der besonderen Bezeichnung dieser Pflichtgegenstände entbehrlich ist; im Falle des § 31d ist ein diesbezüglicher Vermerk aufzunehmen; wenn ein Schüler von der Teilnahme an einem Pflichtgegenstand befreit ist (§ 11 Abs. 6, 7 oder 8), ist ein diesbezüglicher Vermerk aufzunehmen;
- e) für verbindliche und unverbindliche Übungen sowie für therapeutische und funktionelle Übungen einen Teilnahmevermerk;
  - f) die Beurteilung des Verhaltens des Schülers in der Schule und der äußeren Form der Arbeiten nach Maßgabe des § 21 Abs. 1;
  - g) allfällige Beurkundungen über
    - aa) die Berechtigung oder Nichtberechtigung zum Aufsteigen bzw. den erfolgreichen oder nicht erfolgreichen Abschluß der letzten Stufe der besuchten Schulart (§ 25),
    - bb) in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen die Leistungsgruppe, die der Schüler im folgenden Unterrichtsyear zu besuchen hat (§§ 31b und 31c); an den Berufsschulen hat diese Beurkundung nur im Falle einer Umstufung in die höhere Leistungsgruppe zu erfolgen (§ 31c Abs. 7),
    - cc) die Zulässigkeit der Ablegung einer Wiederholungsprüfung (§ 23) oder der Wiederholung einer Schulstufe (§ 27),
    - dd) die Beendigung des Schulbesuches wegen Überschreitens der zulässigen Höchstdauer (§ 33 Abs. 2 lit. d);
  - h) die Feststellung, daß der Schüler die Schulstufe mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen hat, wenn er in mindestens der Hälfte der Pflichtgegenstände mit "Sehr gut" und in den übrigen Pflichtgegenständen mit "Gut" beurteilt wurde, wobei Beurteilungen mit "Befriedigend" diese Feststellung nicht hindern, wenn dafür gleich viele Beurteilungen mit "Sehr gut" über die Hälfte der Pflichtgegenstände hinaus vorliegen; an Schularten mit Leistungsgruppen ist hierbei ein "Befriedigend" in der höchsten Leistungsgruppe als "Gut" bzw. ein "Gut" als "Sehr gut" zu bewerten; an Schularten mit drei Leistungsgruppen ist diese Feststellung zu treffen, wenn
    - aa) das Jahreszeugnis in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in der mittleren Leistungsgruppe keine schlechtere Beurteilung als "Gut" aufweist und das Jah-

reszeugnis - mit Ausnahme des Jahreszeugnisses der jeweils letzten Stufe der betreffenden Schulart - den Vermerk enthält, daß der Schüler im nächsten Unterrichtsjahr in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen die höchste Leistungsgruppe zu besuchen hat,

- bb) der Schüler in keinem leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand den Unterricht am Ende des Unterrichtsjahres in der niedrigsten Leistungsgruppe besucht hat;

an Berufsschulen ist ein "Befriedigend" in einem Pflichtgegenstand mit erweitertem oder vertieftem Bildungsangebot als "Gut" bzw. ein "Gut" als "Sehr gut" zu bewerten, sofern dieses Bildungsangebot nicht in einem zusätzlichen Pflichtgegenstand erfolgt; an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Erzieher darf die Feststellung des ausgezeichneten Schulerfolges nur erfolgen, wenn der Pflichtgegenstand Kindergartenpraxis bzw. der Pflichtgegenstand Hort- und Heimpraxis mit "Sehr gut" oder "Gut" beurteilt wurde; in der Grundschule sowie in nicht nach dem Lehrplan der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges geführten Sonderschulen ist diese lit. nicht anzuwenden;

- i) die Feststellung, daß der Schüler die Schulstufe mit gutem Erfolg abgeschlossen hat, wenn kein Pflichtgegenstand schlechter als mit "Befriedigend" beurteilt wird und im übrigen mindestens gleich viele Pflichtgegenstände mit "Sehr gut" wie mit "Befriedigend" beurteilt werden; an Schularten mit Leistungsgruppen ist hiebei ein "Befriedigend" in der höchsten Leistungsgruppe als "Gut" bzw. ein "Gut" als "Sehr gut" zu bewerten; an Schularten mit drei Leistungsgruppen schließt der Besuch eines oder mehrerer Pflichtgegenstände in der niedrigsten Leistungsgruppe die Feststellung des guten Erfolges aus; in der Grundschule sowie in nicht nach dem Lehrplan der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges geführten Sonderschulen ist diese lit. nicht anzuwenden;
- j) im Falle einer Verbesserung der Beurteilung in Pflichtgegenständen der 8. Schulstufe (§ 31a) einen diesbezüglichen Vermerk;
- k) im Falle der Beendigung der allgemeinen Schulpflicht eine diesbezügliche Feststellung;
- l) Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Schulleiters und des Klassenvorstandes, Rundsiegel der Schule.

- 7 -

(3) In der ersten Schulstufe tritt an die Stelle der im Abs. 2 lit. d vorgesehenen Beurteilung der einzelnen Unterrichtsgegenstände die Gesamtbeurteilung in beschreibender Form (§ 20 Abs. 2).

(4) In Sonderschulen für schwerstbehinderte und in Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder treten in den Fällen des § 20 Abs. 3 an die Stelle der im Abs. 2 lit. d und f bis i genannten Feststellungen eine Darstellung des erreichten Entwicklungsstandes des Schülers und die Entscheidung, ob er zum Aufsteigen in die nächsthöhere Lehrplanstufe geeignet ist."

5. Im § 22 Abs. 5 tritt an die Stelle des Verweises "§ 20 Abs. 3" der Verweis "§ 20 Abs. 4" sowie an die Stelle des Verweises "Abs. 2 lit. a bis e und j" der Verweis "Abs. 2 lit. a bis f und l".

6. § 22 Abs. 8 lautet:

"(8) Sofern mit dem Abschluß einer Schulstufe oder Schulart gewerbliche Berechtigungen verbunden sind, können diese angeführt werden."

7. In § 22 Abs. 10 tritt an die Stelle des Verweises "Abs. 2 lit. a bis c und j" der Verweis "Abs. 2 lit. a bis c und l".

8. Im § 23 Abs. 1 letzter Satz tritt an die Stelle des Verweises "§ 20 Abs. 3" der Verweis "§ 20 Abs. 4".

9. § 25 Abs. 1 und 2 lautet:

"(1) Ein Schüler ist zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn er die Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat. Eine Schulstufe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält. Schüler der 1. Schulstufe sind ohne Rücksicht auf die Beurteilungen im Jahreszeugnis berechtigt, in die 2. Schulstufe aufzusteigen.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist ein Schüler trotz der Leistungsbeurteilung für die Schulstufe mit "Nicht genügend" in einem Pflichtgegenstand zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn eine diesbezügliche Entscheidung ihm diese Berechtigung erteilt. Die Entscheidung hat auf Antrag des Schülers oder von Amts wegen zu erfolgen, wenn

- a) der Schüler nicht auch schon im Jahreszeugnis des vorhergegangenen Schuljahres in demselben Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" erhalten hat,
- b) der betreffende Pflichtgegenstand - ausgenommen an Berufsschulen - in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist und
- c) die Lehrer, die den betreffenden Schüler im ablaufenden bzw. abgelaufenen Schuljahr unterrichtet haben, feststellen, daß er auf Grund seiner Leistungen in den Pflichtgegenständen (wobei sowohl der Leistungsstand als auch der persönliche Lernfortschritt des Schülers im letzten Unterrichtsjahr zu beachten sind) die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe im Hinblick auf die Anforderungen des Lehrplanes und unter Berücksichtigung der Aufgabe der betreffenden Schulart im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, aufweist.

Der Antrag des Schülers ist spätestens fünf Tage nach dem Termin der Wiederholungsprüfung bzw. der Nachtragsprüfung bei der Schule einzubringen. Der Antrag muß begründet sein und erkennen lassen, warum der Schüler der Auffassung ist, daß er den Anforderungen der lit. c entspricht."

10. Im § 25 erhalten die Abs. 5 bis 8 die Bezeichnung "(4)" bis "(7)" und lautet der neue Abs. 5:

"(5) Ein Schüler einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder ist berechtigt, in die nächsthöhere Lehrplanstufe aufzusteigen, wenn er auf Grund seines Entwicklungsstandes hierfür geeignet ist. Dies gilt auch in Sonderschulen für mehrfachbehinderte Kinder in den Fällen des § 20 Abs. 3 zweiter Satz."

11. Dem § 25 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Über die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe und über den erfolgreichen Abschluß der letzten Schulstufe entscheidet die Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6, sofern diese bereits stattgefunden hat, der Schulleiter. Entscheidungen über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe oder den nicht erfolgreichen Abschluß der letzten Stufe der besuchten Schulart sind spätestens am folgenden Tag unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung dem Schüler bekanntzugeben."

12. Im § 36 Abs. 6 tritt an die Stelle des Verweises "§ 22 Abs. 2 lit. a bis c und lit. j" der Verweis "§ 22 Abs. 2 lit. a bis c und lit. 1".

13. Im § 38 Abs. 3 und 4 wird jeweils vor dem Wort "Anwendung" das Wort "sinngemäßer" eingefügt.

14. Im § 49 Abs. 3 letzter Satz tritt an die Stelle des Verweises "§ 20 Abs. 2" der Verweis "§ 20 Abs. 4".

15. Im § 68 tritt

a) in der lit. h an die Stelle des Verweises "§ 20 Abs. 3" der Verweis "§ 20 Abs. 4";

b) in der lit. i an die Stelle des Verweises "§ 20 Abs. 4" der Verweis "§ 20 Abs. 5".

16. Im § 70 Abs. 1 lautet die lit. e:

"e) Stundung von Feststellungsprüfungen (§ 20 Abs. 4),".

17. Im § 70 Abs. 1 tritt am Ende der lit. h an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt und wird folgende lit. i angefügt:

"i) Antrag auf Entscheidung über die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe (§ 25 Abs. 2)."

18. § 70 Abs. 2 und 3 lautet:

"(2) Der Erlassung einer Entscheidung hat die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes, soweit er nicht von vornherein klar gegeben ist, durch Beweise voranzugehen. Als Beweismittel kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist. Dem Schüler (Aufnahmebewerber, Prüfungskandidaten) ist Gelegenheit zu geben, zu den Sachverhaltsfeststellungen Stellung zu nehmen, sofern der Sachverhalt nicht von vornherein klar gegeben ist oder seinem Standpunkt nicht vollinhaltlich Rechnung getragen werden soll und es sich nicht um einen Fall der Antragstellung gemäß Abs.1 lit.i handelt.

(3) Entscheidungen können sowohl mündlich als auch schriftlich erlassen werden; sofern einem Ansuchen nicht vollinhaltlich stattgegeben wird, kann innerhalb einer Woche eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung verlangt werden. Entscheidungen gemäß Abs. 1

- 10 -

lit. i sind schriftlich zu erlassen und zwar im Falle einer Stattgebung des Antrages durch einen entsprechenden Zeugnisvermerk (erforderlichenfalls verbunden mit der Ausstellung eines neuen Jahreszeugnisses), im Falle einer Ablehnung gemäß Abs.4."

19. § 71 Abs. 2 lautet:

"(2) Gegen die Entscheidung,

- a) daß die Einstufungs-, Aufnahme- oder Eignungsprüfung nicht bestanden worden ist (§§ 3, 8, 28 bis 30),
- b) daß der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist oder die letzte Stufe der besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat (Entscheidungen gemäß § 25 Abs. 1, 5 und 7),
- c) daß die Aufnahmeprüfung gemäß § 31b Abs. 4 nicht bestanden worden ist,
- d) daß der Schüler auf der nächsten Schulstufe eine niedrigere Leistungsgruppe zu besuchen hat oder daß sein Antrag auf Umstufung in die höhere Leistungsgruppe für die nächste Schulstufe abgelehnt wird (§ 31c Abs. 7),
- e) daß eine Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung, eine Zusatzprüfung oder eine Externistenprüfung nicht bestanden worden ist (§§ 38, 41, 42),

ist die Berufung an die Schulbehörde erster Instanz zulässig. Die Berufung ist schriftlich oder telegraphisch innerhalb von fünf Tagen bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen. Berufungen gemäß lit. b und e haben einen Hinweis auf den Beschwerdegrund zu enthalten. Der Schulleiter (der Vorsitzende der Prüfungskommission) hat die Berufung unter Anschluß einer Stellungnahme der Lehrer (Prüfer), auf deren Beurteilungen sich die Entscheidung gründet, sowie unter Anschluß aller sonstigen Beweismittel unverzüglich der Schulbehörde erster Instanz vorzulegen."

20. § 71 Abs. 8 lautet:

"(8) In den Fällen des § 70 Abs. 1 lit. a bis h und des § 71 Abs. 2 lit. c und d ist gegen die Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. In den Fällen des § 70 Abs. 1 lit. i und des § 71 Abs. 2 lit. a, b und e und in allen Fällen der Beendigung des Schulbesuches (§ 33) geht der Instanzenzug der Verwaltung bis zur Schulbehörde zweiter Instanz, gegen deren Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist."

21. Dem § 71 wird folgender Abs. 10 angefügt:

"(10) Ein Berufungsverfahren betreffend die Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe oder den nicht erfolgreichen Abschluß der letzten Schulstufe der besuchten Schulart ist einzustellen, sofern die Berechtigung bzw. der erfolgreiche Abschluß auf Grund einer zwischenzeitig erfolgten Entscheidung oder durch eine Wiederholungs- oder Nachtragsprüfung erworben worden ist."

22. § 73 Abs. 1 lautet:

"(1) In den Fällen des § 70 Abs. 1 haben die zuständigen Organe über Ansuchen des Schülers (Aufnahmebewerbers, Prüfungskandidaten) spätestens vier Wochen, in den Fällen des § 70 Abs. 1 lit. i eine Woche nach deren Einlangen und in den Fällen des § 70 Abs. 1 lit. a spätestens zwei Wochen nach Erfüllung sämtlicher Aufnahmuvoraussetzungen, die Entscheidung zu erlassen. Bei Nichteinhalten dieser Fristen geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf schriftliches Verlangen des Schülers (Aufnahmebewerbers, Prüfungskandidaten) auf die Schulbehörde erster Instanz über. Ein solches Verlangen ist unmittelbar bei der Schulbehörde erster Instanz einzubringen. Das Verlangen ist abzuweisen, wenn die Verzögerung der Entscheidung nicht ausschließlich auf ein Verschulden des zuständigen Organes zurückzuführen ist."

23. Nach § 73 wird folgender § 73a eingefügt:

#### "Verbesserung von Anträgen

§ 73a. Unvollständige Anträge, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eine Begründung aufzuweisen haben, sind dem Einschreiber mit der Aufforderung zur Ergänzung unter Setzung einer Frist von mindestens drei Tagen zurückzustellen. Wird der Antrag fristgerecht in verbesserter Form eingebracht, gilt er als rechtzeitig eingelangt."

24. Nach § 74 wird folgender § 74a eingefügt:

#### "Versäumung von Fristen

§ 74a. (1) Bei Versäumung von Fristen nach diesem Bundesgesetz und den darauf gründenden Verordnungen ist auf Antrag des Schülers, der durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Fristversäumung nachzusehen, wenn



- 12 -

- a) er glaubhaft macht, daß er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten oder
- b) er die Berufungsfrist versäumt hat, weil die Entscheidung fälschlich die Angabe enthält, daß keine Berufung zulässig sei oder
- c) er die Berufungsfrist versäumt hat, weil bei einer Entscheidung gemäß § 25 Abs. 8 oder über das Nichtbestehen einer Reife-, Aufnahms- oder Abschlußprüfung keine Rechtsmittelbelehrung erfolgte.

(2) Der Antrag gemäß Abs. 1 ist binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem der Schüler von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, zu stellen.

(3) Der Schüler hat die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Antrag gemäß Abs. 1 nachzuholen.

(4) Zur Entscheidung über den Antrag gemäß Abs. 1 ist, soweit die versäumte Frist vor anderen Organen als den Schulbehörden des Bundes wahrzunehmen war, die Schulbehörde erster Instanz zuständig, sonst die Behörde, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war."

25. Im § 77 lit. c tritt an die Stelle der Wendung

- a) "Feststellungsprüfungen (§ 20 Abs. 2)", "Nachtragsprüfungen (§ 20 Abs. 3)", die Wendung "Feststellungs- und Nachtragsprüfungen (§ 20 Abs. 4)";
- b) "Prüfungen über Kenntnisse und Fertigkeiten des praktischen Unterrichtes (§ 20 Abs. 4)" die Wendung "Prüfungen über Kenntnisse und Fertigkeiten des praktischen Unterrichtes (§ 20 Abs. 5)".

## Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1988 in Kraft.

(2) Für Entscheidungen über das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe und den erfolgreichen Abschluß der letzten Schulstufe der besuchten Schulart auf Grund eines Schulbesuches im Schuljahr 1987/88 sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten des Art. I geltenden Fassung anzuwenden.

## Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

V O R B L A T TProbleme:

1. In den Diskussionen über die Leistungsbeurteilung wurde vielfach eine beschreibende Beurteilung anstelle von Noten, insbesondere für den Eingangsbereich der Pflichtschule verlangt.
2. Im Rahmen der 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle wurden Änderungen des Schulunterrichtsgesetzes vorgenommen, soweit diese nicht die Leistungsbeurteilung und damit zusammenhängende Verfahrensfragen betreffen. Diesbezügliche Wünsche sollten im Rahmen einer 5. Schulunterrichtsgesetz-Novelle erörtert werden.

Ziel:

Die aufgezeigten Probleme sollen insbesondere unter Bedachtnahme auf eine innere Schulreform gelöst werden.

Inhalt:

1. In der ersten Schulstufe und im ersten Semester der zweiten Schulstufe der Volks- und Sonderschulen soll an die Stelle der Noten eine beschreibende Leistungsbeurteilung treten.
2. Sonstige Änderungen des Schulunterrichtsgesetzes hinsichtlich der Leistungsbeurteilung, das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe und damit zusammenhängende Verfahrensfragen, die jedoch nicht grundsätzlicher Natur sind.

Alternativen:

Diese würden der Zielsetzung nicht entsprechen.

Kosten:

Keine.

## E R L Ä U T E R U N G E N

### I. Allgemeiner Teil

Hauptanliegen der 5. Schulunterrichtsgesetz-Novelle sind Fragen der Leistungsbeurteilung, des Aufsteigens in die nächsthöhere Schulstufe und damit zusammenhängende Verfahrensfragen. Hiezu wird auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage für eine 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle (637 der Beilagen zu den Sten. Protokollen des NR XVI. GP) hingewiesen, wo festgestellt wurde, daß Angelegenheiten der Leistungsbeurteilung deshalb noch nicht durch die 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle berührt werden sollen, weil diese Fragen entsprechend dem Beratungsergebnis der Schulreformkommission am 25. Jänner 1985 noch einer weiteren Erörterung bedürfen. (Mit Fragen der Leistungsbeurteilung stehen unmittelbar im Zusammenhang die Angelegenheiten des Aufsteigens in die nächsthöhere Schulstufe sowie in Teilbereichen auch Fragen des Verfahrens.)

Gerade zum Bereich der Leistungsfeststellung und der Leistungsbeurteilung erfolgen immer wieder Anregungen. Um ein breites Meinungsspektrum zu diesem Bereich zu erfassen, fand am 14. und 15. März 1984 eine Bundesenquete betreffend "Schulische Leistung und ihre Bewertung" in Wien statt. Bereits hier, aber auch in den in der Folgezeit durchgeführten Enqueten in allen Bundesländern ergab sich, daß die derzeit bestehenden rechtlichen Grundlagen für die Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung weitestgehend Zustimmung finden und lediglich Maßnahmen zur besseren Durchsetzung der diesen Vorschriften zugrundeliegenden pädagogischen Überlegungen angeregt wurden; zum Bereich der Grundschule, insbesondere der Eingangsstufe, gab es jedoch vielfach den Wunsch auf Ersatz der Noten durch eine beschreibende Leistungsbeurteilung ("verbale Beurteilung"). Die im Anschluß an diese Enqueten anberaumte Beratung der Gesamtkommission der Schulreformkommission am 25. Jänner 1985 ergab, daß die Fragen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung noch einer weiteren Erörterung bedürfen. Nach eingehenden Vorarbeiten befaßte sich die Struktur-Kommission der Schulreformkommission am 14. Mai 1986 mit dem Thema "Leistungsbeurteilung (insbesondere Grundstufe I)". Wenngleich diese Sitzung keine einvernehmliche Auffassung vor allem zur Frage der beschrei-

benden Beurteilung in der Grundstufe I brachte, zeigte sich doch, daß in den Diskussionsbeiträgen mehrheitlich der Ersatz der Note durch eine beschreibende Beurteilung verlangt oder als zweckmäßig erachtet wurde.

Für eine beschreibende Leistungsbeurteilung statt der Notengebung spricht, daß die Noten die gerade für den Eingangsbereich wichtige Elterninformation nicht in ausreichendem Maße geben. Dazu kommt noch, daß die Definitionen der Beurteilungsstufen nicht auf die gerade im Eingangsbereich bestehende unterschiedliche Situation der Schüler entsprechend Bedacht nehmen können. Ferner wird durch die Leistungsbeurteilung am Ende der ersten Schulstufe noch keine Berechtigung (zum Aufsteigen) verliehen. Schließlich bringt der neue Lehrplan für die Volksschule (BGBl. Nr. 441/1986) nicht nur inhaltlich eine stärkere Zusammenfassung der ersten und zweiten Schulstufe, sondern vor allem im Bereich der didaktischen Grundsätze eine Änderung im Hinblick auf eine dem Schulanfänger adäquate schulische Betreuung. Dies sollte durch eine den neuen pädagogischen Anforderungen besser entsprechende beschreibende Leistungsbeurteilung begleitet werden. Die beschreibende Leistungsbeurteilung darf nur auf die im Gesetzestext vorgesehenen Punkte der Schülerleistung und des Lernfortschrittes Bedacht nehmen. Sie ist daher von vorneherein nicht mit der seinerzeitigen Schülerbeschreibung vergleichbar, da es nicht zu einem Urteil über das Verhalten und über Persönlichkeitsmerkmale kommen darf. Im Sinne des der Novelle zugrundeliegenden Förderungsgedankens soll die beschreibende Leistungsbeurteilung den Schüler ermutigen und daher seine Selbstachtung nicht beeinträchtigen. Die beschreibende Leistungsbeurteilung stellt daher die Lernförderung des Schülers in den Mittelpunkt. Die diesbezüglichen näheren Ausführungen werden durch eine Novelle der Leistungsbeurteilungsverordnung in diese eingebaut werden.

Die näheren Ausführungen zur Durchführung der beschreibenden Leistungsbeurteilung sowie zu den sonstigen Inhalten dieser Novelle finden sich im besonderen Teil dieser Erläuterungen.

Ein dem vorliegenden Entwurf entsprechendes Bundesgesetz, das hinsichtlich der beschreibenden Leistungsbeurteilung nur einen Teil der Volks- und Sonderschulen betrifft, im übrigen jedoch Bestimmungen auch für weitere im Schulorganisationsgesetz sowie im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz und im Forstgesetz 1975 geregelte Schularten enthält, hat seine verfassungsgesetzliche Grundlage im Artikel 14 Abs.1, bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen im Artikel 14a Abs.2 lit.a bis c B-VG. Der vorliegende Entwurf enthält keine Bereiche, die den besonderen Beschlußerfordernissen des Artikels 14 Abs.10 B-VG unterliegen würden.

## II. Besonderer Teil

### Zu Artikel I:

#### Zu Z 1:

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, sollen in der ersten Schulstufe und im ersten Semester der zweiten Schulstufe (somit in der ersten Stufe und im ersten Semester der zweiten Stufe der Volks- und Sonderschule) die Beurteilungsstufen (Noten) durch eine beschreibende Leistungsbeurteilung ersetzt werden. Im Pflichtgegenstand Religion, dessen inhaltliche Gestaltung eine Angelegenheit der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ist, soll die Leistungsbeurteilung sowohl in beschreibender Form als auch durch Noten zulässig sein. Diese Regelungen erfolgen durch eine Ergänzung des § 18 Abs.2.

Gerade im Schuleingangsbereich sollen punktuelle Leistungsbeurteilungen unterbleiben. Dies insbesondere auch, weil im Vorschulbereich überhaupt keine Leistungsbeurteilung stattfindet. Den durch den neuen Lehrplan gegebenen Zielsetzungen entspricht es eher, wenn die Leistungsbeurteilung bloß auf Grund der Beobachtung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht erfolgt. Außerdem ist gerade in diesem Bereich eine bloß an den Lehrplanforderungen orientierte Leistungsbeurteilung, die auf den Leistungsfortschritt des Schülers nicht Bedacht nimmt, problematisch; daher soll gerade im Schuleingangsbereich auch auf den Leistungsfortschritt Bedacht genommen werden, was eine beschreibende Leistungsbeurteilung ermöglicht und mangels mit der Leistungsbeurteilung verbundener Berechtigungen keine Probleme aufwirft. Die diesbezüglichen Sonderregelungen für die erste Schulstufe und das erste Semester der zweiten Schulstufe enthalten die Ergänzungen der Abs.1 und 3 des § 18.

Nach diesem Konzept erfolgt in der zweiten Schulstufe insofern eine unterschiedliche Leistungsbeurteilung, als im ersten Semester nur die beschreibende Leistungsbeurteilung auf Grund der ständigen Beobachtung der Mitarbeit des Schülers erfolgt, wogegen im zweiten Semester die Leistungsbeurteilung bereits mit Noten unter Zugrundelegung aller in der Grundschule zulässigen Leistungsfeststellungsformen erfolgt. Dadurch ist eine zeitgerechte Information der Erziehungsberechtigten über die am Ende der zweiten Schulstufe zu erwartenden Noten gewährleistet. So wie bisher werden den Noten über die einzelnen Leistungsfeststellungen auch beschreibende Zusätze beizufügen sein, womit ein wesentlicher Beitrag für einen kontinuierlichen Übergang von der beschreibenden Leistungsbeurteilung zur noten(ziffern)mäßigen geleistet wird.

Aus Abs.3 geht ferner hervor, auf welche Punkte sich die beschreibende Leistungsbeurteilung zu beziehen hat. Das Verhalten des Schülers darf nicht in die Leistungsbeurteilung, auch nicht in die be-

schreibende Leistungsbeurteilung, einbezogen werden. Abgesehen davon sieht bereits derzeit die Leistungsbeurteilungsverordnung (die u.a. die Verordnungsermächtigung des § 21 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes ausführt) für die erste Schulstufe keine Verhaltensnote vor.

Im übrigen soll § 18 des Schulunterrichtsgesetzes nicht geändert werden.

Zu Z 2:

§ 19 enthält Bestimmungen betreffend die Information der Erziehungsberechtigten. Hiebei kommt dem Abs.2, der die Information der Erziehungsberechtigten am Ende des ersten Semesters durch eine Schulnachricht vorsieht, besondere Bedeutung zu. Dies ergibt sich auch daraus, daß in den letzten Jahren immer mehr Informationen im Rahmen der Schulnachricht durch eine Ausweitung des Abs.2 vorgesehen wurden, sodaß nicht mehr die gewünschte Übersichtlichkeit besteht. Aus diesem Grund wurde dieser Absatz neu gegliedert, wobei - abgesehen von den beiden im folgenden beschriebenen Ausnahmen - der bisherige Inhalt gleich bleibt.

Neu ist im Sinne der Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen insbesondere, daß in Z 1 für das erste Semester der ersten und zweiten Schulstufe jeweils eine Gesamtbeurteilung in beschreibender Form vorgesehen ist. Der Verweis auf § 18 Abs.2 und § 20 Abs.2 bezieht sich sowohl auf die Beurteilung durch Noten, als auch auf jene in beschreibender Form. Bezüglich der Beurteilung in beschreibender Form ergibt sich, daß die Gesamtbeurteilung den Unterrichtsgegenstand Religion nicht erfaßt, wobei für diesen Bereich sowohl eine Beschreibung als auch eine Note zulässig ist. Ferner ergibt sich bezüglich der Gesamtbeurteilung in beschreibender Form durch den Verweis auf § 20 Abs.2, daß - soweit dies zweckmäßig ist (siehe diesbezüglich die Erläuterungen zu § 20) - auch der Leistungsstand und Leistungsfortschritt in einzelnen Unterrichtsgegenständen gesondert hervorgehoben werden soll. Als weitere Neuerung ist in Z 2 vorgesehen, daß zum Zweck einer besseren Information der Erziehungsberechtigten den Noten der einzelnen Unterrichtsgegenstände die Darstellung des individuellen Leistungsstandes und Lernfortschrittes des betreffenden Schülers beigefügt werden können, soweit dies zweckmäßig ist. Die Zweckmäßigkeit orientiert sich - wie sich aus dem Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen des § 19 ergibt - nach den pädagogischen Erfordernissen im Hinblick auf den Informationscharakter der Schulnachricht. In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß sich in den Diskussionen betreffend die Leistungsbeurteilung der Wunsch auf zusätzliche Information im Zusammenhang mit den Noten ergeben hat. Da diese Information vor allem während des Unterrichtsjahres von besonderer Bedeutung ist, um eine möglichst günstige Leistungsbeurteilung für die Schulstufe zu er-

reichen, wird diese Information für die Schulnachricht, nicht jedoch für das Jahreszeugnis vorgesehen.

Abs.3 wurde insoferne ergänzt, daß ausdrücklich auf die Anleitung zu gezielten Förderungsmaßnahmen in jenen Fällen hingewiesen wird, in denen die Leistungen des Schülers in besonderer Weise nachlassen. Zweifellos sind derartige Anleitungen nicht nur für den Fall der Verschlechterung von Schülerleistungen notwendig, doch kommt ihnen in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung zu. Ob eine solche Anleitung erfolgt, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Lehrers.

### Zu Z 3:

§ 20 des Schulunterrichtsgesetzes soll nach seiner Überschrift Bestimmungen über die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe enthalten. Bereits das Schulunterrichtsgesetz in seiner Stammfassung regelte jedoch im § 20, insbesondere in dessen Abs.6, auch das Verfahren betreffend die Entscheidung über das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe sowie die Entscheidungen über die Wiederholungsprüfung. Da sich die Zulassung zur Wiederholungsprüfung bereits unmittelbar aus dem Schulunterrichtsgesetz (§ 27) ergibt, wurde durch die erste Novelle zum Schulunterrichtsgesetz im Zusammenhang mit den dort vorgesehenen Verfahrensänderungen diese Entscheidung gestrichen. Wenngleich dadurch und durch einige andere Maßnahmen in der Zwischenzeit nicht mehr so viele Angelegenheiten, die nicht Bestandteil der Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe sind, systematisch richtiger anderen Paragraphen zugeordnet worden sind, so finden sich doch noch sowohl im Abs.6, als auch im Abs.8 Bestimmungen über das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe, die richtiger in den § 25 aufzunehmen wären. Diesbezügliche Änderungen werden in Z 3 sowie 9 und 10 vorgeschlagen.

Zu den einzelnen Absätzen des § 20 wird bemerkt:

Derzeit ist § 20 Abs.1 unter Bedachtnahme auf den einheitlichen Leistungsbeurteilungsvorgang ab der ersten Schulstufe ausgerichtet.

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, soll auf die besondere Situation der ersten Schulstufe in entsprechender Weise, insbesondere durch die beschreibende Leistungsbeurteilung Bedacht genommen werden. Um den Abs.1 nicht zu sehr zu belasten, enthält dieser nur noch die Beurteilung unter Anwendung der Beurteilungsstufen gemäß § 18 Abs.2 (Noten), was nunmehr ab der zweiten Schulstufe vorgesehen ist. Für diesen Bereich wurde keine inhaltliche Änderung vorgenommen.

Der neue Abs.2 enthält die für die beschreibende Leistungsbeurteilung über die erste Schulstufe notwendige gesetzliche Grundlage. Wie bereits oben ausgeführt wurde, sollen die Leistungen des Schülers insgesamt beschrieben werden. Soweit es sich jedoch im Hinblick auf die unterschiedlichen Leistungen bzw. Lernfortschritte in einzelnen Unterrichtsgegenständen als zweckmäßig erweist, ist auf die Situation in einzelnen Unterrichtsgegenständen ausdrücklich Bedacht zu nehmen. So wie bisher wird wegen der staatskirchenrechtlichen Komponente des Pflichtgegenstandes Religion dieser nicht in die Gesamtbeurteilung einbezogen; sohin ergibt sich bezüglich dieses Unterrichtsgegenstandes keine Änderung, außer daß auch eine Leistungsbeurteilung in beschreibender Form zulässig ist (vgl. § 18 Abs.2). Ob die besondere Beachtung auf einzelne Unterrichtsgegenstände "zweckmäßig" ist, ergibt sich aus dem Sachzusammenhang des Sinnes einer Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe. So wird in jenen Fällen, in denen nur durch die Differenzierung nach Unterrichtsgegenständen der beschreibenden Leistungsbeurteilung der vorgesehene Informationscharakter zukommt, diese Trennung vorzunehmen sein; ferner wird sie zweckmäßig sein, wenn pädagogische Gründe im Sinne einer Motivation des Schülers dafür sprechen oder die besondere Information der Erziehungsberechtigten im Hinblick auf das Einsetzen von Fördermaßnahmen tunlich ist. Die nähere Ausführung dieser Bestimmung ist in der Leistungsbeurteilungsverordnung vorgesehen.

Derzeit wird im § 20 Abs.8 das Aufsteigen der Schüler in Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder geregelt, nicht jedoch ausdrücklich die Feststellung des Entwicklungsstandes des Schülers, der gemäß § 22 Abs.4 in das Zeugnis aufzunehmen ist. Im Sinne einer systematisch richtigen Zuordnung wäre die Feststellung des Entwicklungsstandes anstelle der Leistungsbeurteilung im § 20, die Frage des Aufsteigens jedoch im § 25 zu regeln. Analoges gilt für Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder, wenn dies durch Art



und Ausmaß der Mehrfachbehinderung zu rechtfertigen ist. Die diesbezügliche Regelung soll nun einerseits im neuen § 20 Abs.3 und andererseits im neuen § 25 Abs.5 (siehe Z 10) Aufnahme finden. Aus der nun vorgesehenen Neuformulierung der ersten drei Absätze des § 20 ergibt sich folgende Systematik:

Abs.1 enthält den Inhalt der Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe generell, Abs.2 die Abweichung für die erste Schulstufe und Abs.3 die Abweichung für Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder und für hinsichtlich der Leistungsbeurteilung gleichgestellte Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder.

Derzeit enthalten die Abs.2 und 3 sowie Abs.5 Vorschriften über die Feststellungs- und Nachtragsprüfung. Um trotz der Einfügung der neuen Abs.2 und 3 weiterhin die wesentliche Bestimmung bezüglich der Beurteilungskonferenz zum Ende des Unterrichtsjahres weiterhin im Rahmen des Abs.6 regeln zu können, wird der Inhalt der Abs.2, 3 und 5 ohne Änderung des Inhaltes im neuen Abs.4 zusammengefaßt. Diese Zusammenfassung erscheint durch den inhaltlichen Zusammenhang der genannten Bestimmungen gerechtfertigt. Der bisherige Abs.4 enthält Sonderbestimmungen für berufsbildende mittlere und höhere Schulen sowie Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung hinsichtlich der besonderen Berücksichtigung des Fernbleibens bei einzelnen Unterrichtsgegenständen, wobei Abs.5 zusätzlich eine Formvorschrift enthält. Aus den vorhin angeführten Gründen erfolgte auch hier eine inhaltliche Zusammenfassung der bisherigen Regelung im neuen Abs.5.

Bisher enthält § 20 Abs.6 die Regelung, daß zu Beginn der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres eine Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schüler stattzufinden hat. Diese Regelung besteht in der Fassung der ersten Schulunterrichtsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 231/1977, durch die die ursprünglich geteilte Beurteilungskonferenz (in der dritten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres die Konferenz betreffend jene Schüler, die die Berechtigung zum Aufsteigen nicht erhalten werden, und in den beiden letzten Wochen des Unterrichtsjahres die Konferenz für die übrigen Schüler) zusammengefaßt wurde. Im Hinblick auf mögliche Berufungsverfahren wurde als Termin für die Beurteilungskonferenz in der Novelle der "Beginn der zweiten Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres" festgelegt. Da das Unterrichtsjahr auf Grund der Schulzeitvorschriften im Regelfall an einem Freitag endet, beginnt unter Be-

dachnahme auf die Vorschriften betreffend die Fristenberechnung im § 74 Abs.2 des Schulunterrichtsgesetzes die zweite Woche vor dem Ende des Unterrichtsjahres an einem Freitag. Als "Beginn" dieser Woche könnten daher bei strenger Interpretation nur der Freitag und Samstag der drittletzten Kalenderwoche des Unterrichtsjahres angesehen werden. In der Praxis wird jedoch diese Beurteilungskonferenz vielfach erst zu Beginn der zweiten Kalenderwoche vor dem Ende des Unterrichtsjahres durchgeführt. Da sich hiedurch keine Probleme besonderer Art ergeben haben, sondern vielmehr das Unterrichtsjahr für die Unterrichtserteilung besser ausgenützt werden konnte, erscheint es zweckmäßig, die Beurteilungskonferenz "in der zweiten Woche" und nicht "zu Beginn der zweiten Woche" vorzuschreiben. Damit wird eine flexiblere Vorgangsweise ermöglicht, wodurch den Erfordernissen an den einzelnen Schulen besser Rechnung getragen werden kann. Bei der Festsetzung der Beurteilungskonferenz wird jedoch nach wie vor auf das Interesse der Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen sein, daß eine Berufung gegen die Nichtberechtigung zum Aufsteigen bzw. gegen den nicht erfolgreichen Abschluß der letzten Schulstufe spätestens vor Beginn des nächsten Schuljahres abgeschlossen sein soll.

Der zweite Satz des Abs.6 enthält eine Verfahrensbestimmung hinsichtlich der Ausfertigung von Entscheidungen der Klassenkonferenz, ohne daß dieser Abs.6 ausdrücklich die im zweiten Satz enthaltenen Entscheidungen der Klassenkonferenz zuordnet. Die Zuständigkeit der Klassenkonferenz zu dieser Entscheidung kann nur aus der Regelung über die Ausfertigung geschlossen werden (§ 25 Abs.2 lit.c kann in diesem Zusammenhang nicht herangezogen werden, da sich diese Bestimmung lediglich auf die Gutachtenserstellung bezieht). Derzeit enthalten § 31 Abs. 3 und 4 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974 in der Fassung BGBl. Nr. 231/1977, sowie § 31c Abs.7 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, Zuständigkeitsregelungen für die Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs.6. Wie bereits oben ausgeführt, erscheint es richtig, Fragen des Aufsteigens in die nächsthöhere Schulstufe nicht im Rahmen der Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe (§ 20), sondern zusammenfassend im Rahmen der Bestimmungen über das Aufsteigen (§ 25) zu regeln; siehe diesbezüglich den in Z 11 enthaltenen neuen § 25 Abs.8 und die Erläuterungen hierzu.

Der bisherige Abs.9 des § 20 wurde wegen des unmittelbaren sachlichen Zusammenhanges in den Abs.6 eingebaut, zumal hiedurch die Lesbarkeit nicht erschwert wird.

Der neue Abs.7 entspricht hinsichtlich der Vorschulstufe der bisherigen Regelung des Abs.7. Hinsichtlich der Leistungsbeurteilung für die erste Schulstufe soll in Hinkunft ebenfalls eine Beratung in der Lehrerkonferenz erfolgen. Dies erscheint zweckmäßig, weil die Leistungsbeurteilung in beschreibender Form wohl vom Klassenlehrer zu geben ist, jedoch jedenfalls auch die Aussagen der übrigen in der betreffenden Klasse unterrichtenden Lehrer (ausgenommen den Lehrer für den Pflichtgegenstand Religion) einbezogen werden sollen (bei diesen weiteren Lehrern handelt es sich um den Lehrer (die Lehrerin) für Werkerziehung sowie allenfalls den Schulleiter, der einige Stunden seiner Lehrverpflichtung in dieser Klasse unterrichtet). Abgesehen von der notwendigen Beteiligung der sonstigen den Schüler auf der ersten Schulstufe unterrichtenden Lehrer erscheint die Einbindung der weiteren Lehrer der Volksschule im Rahmen der gemäß § 20 Abs.6 in Verbindung mit § 57 Abs.10 durchzuführenden Schulkonferenz gerechtfertigt, da nicht einzusehen ist, daß gerade bei der beschreibenden Leistungsbeurteilung die Beratung in der Schulkonferenz nicht stattfinden soll, wogegen sie bei der Leistungsbeurteilung nach Noten üblich ist.

Zu Z 4:

Hinsichtlich § 22 Abs.2 werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

In lit.d, die die Noten für die einzelnen Unterrichtsgegenstände sowie die in diesem Zusammenhang stehenden zusätzlichen Vermerke enthält, wurde der bisher im § 22 Abs.3 enthaltene Vermerk über die Befreiung von der Teilnahme an einem Pflichtgegenstand wegen des sachlichen Zusammenhanges und der dadurch erreichbaren besseren Übersichtlichkeit aufgenommen; da auch der Teilnahmevermerk für verbindliche und unverbindliche Übungen einen wesentlichen Bestandteil der Zeugnisse darstellt und darüber hinaus unverbindliche Übungen in allen Schulformen angeboten werden, ist die Aufnahme in den Abs.2 zweckmäßiger als die gesonderte Regelung im Abs.3 (dieser Überlegung trägt die neue lit.e Rechnung);

auf Grund der besonderen Situation in der Grundschule enthalten die Jahreszeugnisse über die ersten vier Schulstufen wesentlich häufiger die Feststellung über den ausgezeichneten Erfolg als dies in anderen Schularten der Fall ist, wodurch sich später Enttäuschungen ergeben können; ferner ist es auf Grund der bestehenden Vorschriften möglich, daß ein Schüler wohl die vierte Schulstufe mit der Feststellung des ausgezeichneten Erfolges abschließt, jedoch trotz-

dem nicht in die allgemeinbildende höhere Schule ohne Aufnahmeprüfung aufgenommen werden kann, wogegen ein anderer Schüler ohne diese Feststellung die Aufnahmuvoraussetzungen gemäß § 40 Abs.1 des Schulorganisationsgesetzes ohne die Verpflichtung zur Ablegung einer Aufnahmeprüfung erfüllt, was nicht einsichtig ist; darüber hinaus würde im Hinblick auf den Entfall der Notenbeurteilung über die erste Schulstufe die Feststellung des "ausgezeichneten Erfolges" im Jahreszeugnis dieser Schulstufe entfallen; daher ist in der die bisherige lit.g ersetzenden lit.h die Feststellung des ausgezeichneten Schulerfolges in Jahreszeugnissen der Grundschule nicht mehr vorgesehen;

aus analogen Überlegungen enthält die neue lit.h auch für die Sonderschulen nach dem Lehrplan der Volksschule bzw. nach eigenem Lehrplan nicht mehr die Feststellung des ausgezeichneten Erfolges für diesen Bereich (für Sonderschulen nach dem Lehrplan der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges muß diese Feststellung jedoch weiterhin aufrecht bleiben); bei den Sonderschulen kommt noch zu den vorstehenden Ausführungen, daß eine derartige Bestimmung nicht erforderlich erscheint, weil die vom Standpunkt der Sonderschule besonders guten Schüler gemäß § 8a des Schulpflichtgesetzes 1985 aus der Sonderschule zu entlassen wären, wodurch auch eine bessere Integration möglich ist;

ferner wurde aus dem Bereich der Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen (nunmehr für Kindergartenpädagogik) und der Bildungsanstalten für Erzieher immer wieder der Wunsch vorgebracht, daß im Hinblick auf das besondere Bildungsziel der ausgezeichnete Schulerfolg nicht gegeben werden soll, wenn in den Pflichtgegenständen Kindergartenpraxis bzw. Hort- und Heimpraxis nur ein "Befriedigend" erzielt wird;

ferner soll entsprechend dem vielfach geäußerten Wunsch in Analogie zu den Reife-, Befähigungs- und Abschlußprüfungszeugnissen auch die Feststellung des Abschlusses einer Schulstufe "mit gutem Erfolg" in Hinkunft möglich sein (vgl. bezüglich der erwähnten Zeugnisse § 38 Abs.6 lit.b des Schulunterrichtsgesetzes).

Im Übrigen enthält Abs.2 keine inhaltlichen Änderungen.

Der neue Abs.3 des § 22 nimmt auf die im neuen § 20 Abs.2 für die erste Schulstufe vorgesehene Gesamtbeurteilung in beschreibender Form Bedacht (der neue Abs.3 tritt an die Stelle des bisherigen, dessen Inhalt aus systematischen Gründen in den Abs.2 eingebaut worden ist; siehe die diesbezüglichen Ausführungen zu Abs.2).

Die Regelung des Abs.4 entspricht dem Inhalt des geltenden Abs.4; es wurden lediglich die Zitate dem vorliegenden Entwurf angepaßt.

Zu Z 5:

Der bisherige Abs.5 wurde lediglich bei den Zitierungen den vorgesehenen Änderungen anzupassen.

Zu Z 6:

Gemäß § 22 Abs.8 in der geltenden Fassung ist im Zeitpunkt des erfolgreichen Abschlusses der letzten Schulstufe einer Schulart neben dem Jahreszeugnis oder im Zusammenhang mit diesem ein Abschlußzeugnis auszustellen, wenn nicht ein Reifeprüfungszeugnis, Befähigungsprüfungszeugnis oder ein Abschlußprüfungszeugnis auszustellen ist. Im Gegensatz zu den seinerzeitigen Überlegungen erfolgt derzeit in keinem Fall die Ausstellung eines gesonderten Abschlußzeugnisses; es wird vielmehr ein gemeinsames Jahres- und Abschlußzeugnis ausgestellt. Der wesentliche Unterschied zwischen den Jahreszeugnissen und den Abschlußzeugnissen (bzw. den verbundenen Jahres- und Abschlußzeugnissen) besteht darin, daß die Abschlußzeugnisse insbesondere im Bereich des berufsbildenden Schulwesens die Berechtigungen sowie die Wiedergabe der Studentafel der besuchten Schulart (Fachrichtung) enthalten. Es ist nicht einsichtig, daß diese Vermerke nur in die nach einem erfolgreichen Schulbesuch auszustellenden Abschlußzeugnisse und nicht auch in Zeugnisse über die letzte Schulstufe der genannten Schularten aufzunehmen sind, wenn die letzte Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen wurde. Diesbezüglich ist zu bemerken, daß nicht immer der erfolgreiche Abschluß der letzten Schulstufe im Sinne der schulrechtlichen Vorschriften für den Erwerb von Berechtigungen Voraussetzung ist (vgl. § 2 Abs.2 der Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung, BGBl. Nr. 356/1985). Darüber hinaus ist die ursprünglich im Schulunterrichtsgesetz vorgesehene Darstellung des bisherigen Bildungsganges in den Abschlußzeugnissen ohnehin nicht mehr vorgeschrieben. Schließlich muß der erfolgreiche Abschluß der achten Schulstufe als Aufnahmenvoraussetzung für weiterführende Schulen gemäß § 28 Abs.3 des Schulunterrichtsgesetzes nicht mit dem erfolgreichen Abschluß der betreffenden Schulart im Sinne des § 25 Abs.1 des Schulunterrichtsgesetzes übereinstimmen; auch diesbezüglich gibt es immer wieder Probleme. Deshalb erscheint es zweckmäßig auf die gesonderte Ausstellung eines Abschlußzeugnisses bzw. eines Jahres- und Abschlußzeugnisses zu verzichten. Die

Regelung, daß bei berufsbildenden Schulen auch die damit verbundenen gewerblichen Berechtigungen angeführt werden dürfen, soll jedoch beibehalten werden; hierbei ist eine generellere Fassung dieser Bestimmung vorgesehen, um im Bedarfsfalle auch mit einzelnen Schulstufen verbundene Berechtigungen ausweisen zu können bzw. um die gesetzliche Grundlage für die bereits derzeit im § 5 Abs.2 der Verordnung über die Gestaltung von Zeugnisformularen, BGBl. Nr. 292/1975 in der geltenden Fassung, enthaltene Gleichstellung der Werk- schulheime und des Mathematischen Realgymnasiums mit zusätzlicher Ausbildung in Metallurgie am Bundesrealgymnasium in Reutte zu erhalten.

Zu Z 7 und 8:

Die hier vorgesehenen Entwurfsbestimmungen enthalten die auf Grund der übrigen Vorschläge des Entwurfes notwendigen Zitatänderungen im § 22 Abs.10 und im § 23 Abs.1.

Zu Z 9:

Die ersten beiden Sätze des Abs.1 entsprechen dem derzeitigen Abs.1. Da am Ende der ersten Schulstufe in Hinkunft die Leistungsbeurteilung nicht durch Noten erfolgen soll und wegen des sachlichen Zusammenhanges wurde der bisherige Abs.4 dem Abs.1 angefügt.

So wie bisher soll auch der neue § 25 Abs.2 das Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" regeln. Bei der Anwendung des § 25 Abs.2 ergaben sich jedoch zum Teil Schwierigkeiten. Daher wurde wiederholt die Forderung nach einer Änderung dieser Bestimmung erhoben, obwohl die dem § 25 Abs.2 innewohnenden Absicht grundsätzlich anerkannt wurde, nach der bei der Entscheidung über das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe im Falle eines "Nicht genügend" auch die besondere Leistungsfähigkeit des einzelnen Schülers, die nicht nur vom Notenbild sondern auch von sonstigen nicht generell regelbaren Umständen abhängt (z.B. Erkrankung oder Aufnahme in die Schule während des Unterrichtsjahres nach einem ausländischen Schulbesuch), berücksichtigt werden soll. Eine breite Erörterung dieses Fragenbereiches zeigte, daß die Schwierigkeit in der Erhebung des maßgeblichen Sachverhaltes liegt. Durch die im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. November 1985, Zl. 85/10/0096, geforderte Art der Begründung wird das Problem noch verschärft. Der vorliegende Entwurf sieht daher folgendes vor:

- a) Im grundsätzlichen Inhalt der Bedingungen für das Aufsteigen mit einem "Nicht genügend", insbesondere bezüglich der Berücksichtigung der individuellen Situation des Schülers im Rahmen der pädagogischen Verantwortung der Lehrer soll keine Änderung erfolgen;
- b) da die erforderliche Begründung, daß der Schüler die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe, die auch einen positiven Abschluß in dem mit "Nicht genügend" beurteilten Pflichtgegenstand einschließt, schlüssig (im Sinne der einschlägigen Judikatur) nicht immer erfolgen kann, wurde nunmehr die Möglichkeit geschaffen, daß auch der mit "Nicht genügend" beurteilte Gegenstand in die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Schülers einbezogen wird; da jedoch dieser Pflichtgegenstand nur einer von vielen ist, kommt der diesbezüglichen Berücksichtigung keinesfalls eine vorrangige Stellung zu;
- c) zur Klarstellung des Leistungsbegriffes in lit.c erfolgt durch einen Klammerausdruck eine nähere Erläuterung, wonach sowohl der Leistungsstand (welcher sich an den objektiven Kriterien des lehrplanmäßigen Unterrichtes orientiert) als auch der persönliche Lernfortschritt des Schülers im letzten Unterrichtsjahr zu beachten sind;
- d) die Entscheidung über das Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" soll nicht nur von Amts wegen wie bisher, sondern auch auf Antrag des Schülers möglich sein.

Die unter lit.c genannte Änderung erscheint deshalb erforderlich, da sonst im Hinblick auf die verlangte ausführliche Begründung oft administrative Schwierigkeiten bei der Durchführung der Klassenkonferenzen gemäß § 20 Abs.6 auftreten können. Dazu kommt noch das Problem, daß es auch Fälle gibt, wo die Leistungsfähigkeit des Schülers den Lehrern nicht bereits auf Grund der schulischen Situation alleine evident ist, sondern durch außerschulische Umstände erklärbar wird, wozu die Erziehungsberechtigten eine entsprechende Begründung liefern können (bei besonderer Leistungsfähigkeit des Schülers, die den Lehrern evident ist, wird auch in Hinkunft von Amts wegen die Berechtigung zum Aufsteigen wie bisher zu geben sein). Daher ist neben der amtswegigen Entscheidung eine Entscheidung auf Antrag des Schülers, der im Falle der Nichteigenberechtigung gemäß § 67 durch die Erziehungsberechtigten zu vertreten ist, vorgesehen. Dies erscheint im Sinne einer Verfahrensvereinfachung und im Hinblick darauf zweckmäßig, daß bei der erstinstanzlichen Entscheidung in der Schule ein Parteiengehör nicht möglich ist. Gerade die Nichtberücksichtigung von Argumenten der Erziehungsberechtigten hat wiederholt zu Berufungen geführt, die vermeidbar wären. Im Sinne des im Schulunterrichtsgesetz geforderten Zusammenwirkens von Lehrern und Erziehungsberechtigten ist anzunehmen, daß in vielen Fällen, in denen die Erziehungsberechtigten die Auffassung vertreten, daß ihr Kind die Leistungsfähigkeit besitzt die nächste Schulstufe erfolgreich abzuschließen, den Antrag

bereits vor der Lehrerkonferenz gemäß § 20 Abs.6 stellen; in diesen Fällen ergibt sich gegenüber der derzeitigen Situation - abgesehen davon, daß eine sachgerechtere Prüfung durch die Lehrerkonferenz möglich ist - keine Änderung. Darüber hinaus soll jedoch die Möglichkeit bestehen, den diesbezüglichen Antrag bis fünf Tage nach einer Wiederholungsprüfung bzw. Nachtragsprüfung zu stellen, wenn dann nur ein "Nicht genügend" das Aufsteigen hindern sollte (hiebei ist es unerheblich, ob dieses einzige "Nicht genügend" bereits am Ende des Unterrichtsjahres oder erst nach Ablegung von Wiederholungs- oder Nachtragsprüfungen vorliegt). Analog der Regelung zu § 31c des Schulunterrichtsgesetzes hinsichtlich der Umstufung in eine höhere Leistungsgruppe für das nächste Schuljahr ist auch hier vorgesehen, daß nur bei der Ablehnung des Antrages des Schülers eine Berufung zulässig ist (bezüglich der weiteren einschlägigen Verfahrensvorschriften siehe die in Z 17 und 18 vorgesehene Änderung des § 70 und die hinsichtlich der Berufung in diesen Fällen vorgesehenen Änderungen des § 71 durch Z 19 und 20 des Entwurfes).

Ferner ist in der neuen lit.c vorgesehen, daß nicht alle Lehrer der betreffenden Klasse, sondern nur jene, die den Schüler kennen, ein Gutachten über dessen Leistungsfähigkeit abgeben. Davon unberührt bleibt die Regelung der Entscheidungszuständigkeit im neuen § 25 Abs.8 (siehe Z 11).

#### Zu Z 10:

Der Einbau des bisherigen Abs.4 des § 25 in den neuen Abs.1 bedingt eine Änderung der Absatzbezeichnungen. Der neue Abs.5 entspricht dem bisherigen Abs.6, wobei jedoch auf die Änderungen im § 20 Bedacht zu nehmen ist.

#### Zu Z 11:

Wie bereits erwähnt, enthält § 20 Abs.6 nur eine indirekte Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Entscheidung der Klassenkonferenz zu Beginn der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres über das Aufsteigen. Im Gegensatz zur bisherigen Verwaltungspraxis hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 2. Juni 1986, Zl. 85/10/0184, die Auffassung vertreten, daß auch für Entscheidungen über das Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" nach einer Wiederholungsprüfung, bei der ein zweites "Nicht genügend" weggefallen ist, eine Klassenkonferenz und nicht der Schulleiter zuständig ist. Eine konsequente Weiterverfolgung dieser Ansicht würde bedeuten; daß die Auffassung vertreten werden könnte, auch nach einer Wiederholungsprüfung müsse eine Klassenkonferenz generell (somit auch bei mehreren "Nicht genügend") über das Aufsteigen entscheiden. Im neuen Abs.8 wird klargestellt, daß die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe ebenso wie die Ent-



- 15 -

scheidung über den erfolgreichen Abschluß der letzten Schulstufe in der Klassenkonferenz in der zweiten Woche vor dem Ende des Unterrichtsjahres (§ 20 Abs.6) zu fällen ist. Dies ist sowohl aus zeitlichen Gründen als auch aus Gründen der Verfahrenskonzentration zweckmäßig. Da diese Gründe für eine Entscheidung am Beginn des folgenden Schuljahres nicht mehr bestehen, sondern vielmehr - wie dies bisher die Praxis war - die Entscheidung des Schulleiters zweckmäßiger ist, wird dies nunmehr ausdrücklich festgelegt. Der zweite Satz des § 25 Abs.8 entspricht inhaltlich dem bisherigen zweiten Satz des § 20 Abs.6.

Zu Z 12:

Hier erfolgt die wegen der vorgesehenen Novellierung des § 22 Abs.2 notwendige Zitatänderung im § 36 Abs.6.

Zu Z 13:

§ 38 Abs.3 und 4 enthält die Grundlage für die Beurteilung der Leistungen bei Reife-, Befähigungs- und Abschlußprüfungen. Für diese Beurteilungen sind die derzeit generellen Bestimmungen des § 18 Abs.2 bis 4, welche auf den Beurteilungsstufen (Noten) aufbauen, anzuwenden. Da nunmehr in den § 18 auch die beschreibende Leistungsbeurteilung für die erste Schulstufe eingebaut worden ist, welche für die genannten Prüfungen keine Geltung haben kann, ist nur mehr eine "sinngemäße" Anwendung möglich. Die näheren Bestimmungen in diesem Bereich enthalten die Verordnungen über die Reife-, Befähigungs- und Abschlußprüfungen, sodaß eine weitere Ausführung im § 38 Abs.3 und 4 entbehrlich erscheint.

Zu Z 14 bis 16:

Hier sind auf Grund sonstiger Entwurfsbestimmungen notwendige Zitatänderungen enthalten.

Zu Z 17 und 18:

Wie bereits zu § 25 Abs.2 (siehe die Erläuterungen zu Z 9) ausgeführt worden ist, wird nunmehr auch ein Antrag auf Entscheidung über die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe mit einem "Nicht genügend" vorgesehen. Da das Schulunterrichtsgesetz eigene Verfahrensregelungen enthält, die nicht von vornherein auf alle hoheitsrechtlichen Akte der Schule Anwendung finden, be-

darf es im § 70 Abs.1 einer besonderen Bedachtnahme auf diesen Antrag. Dies erfolgt durch die in Z 17 vorgesehene Ergänzung des § 70 Abs.1.

§ 70 Abs.2 in der derzeitigen Fassung enthält die Regelung des Parteiengehörs in den schulischen Verfahren. Die Einräumung des Parteiengehörs im Verfahren über einen Antrag gemäß § 25 Abs.2 würde jedoch zu einer wesentlichen Verfahrensverzögerung führen, die zum Nachteil des Schülers wäre. Im Rahmen der Güterabwägung ist festzustellen, daß ein Antrag der Erziehungsberechtigten ohnehin zu begründen ist, sodaß die Klassenkonferenz, die das Gutachten gemäß § 25 Abs.2 lit.c zu erstellen hat, bereits auf die Auffassung der Erziehungsberechtigten eingehen kann, wozu noch kommt, daß im Rahmen der grundsätzlich vorgesehenen engen Kontaktnahme zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten gerade im Bereich der schulischen Leistungen eine genauere Kenntnis der Sachlage und der Standpunkte im Regelfalle vorliegt, als dies sonst bei Verwaltungsverfahren der Fall ist. Aus diesem Grunde erfolgt die Ausnahmeregelung für Verfahren nach § 70 Abs.1 lit.i.

Auch in Abs.3 ist auf den besonderen Verfahrensgegenstand des Abs.1 lit.i Bedacht zu nehmen. Von der Möglichkeit einer bloß mündlichen Entscheidung wurde Abstand genommen, da auch bisher derartige Entscheidungen immer schriftlich ausgefertigt worden sind; dies ist im Hinblick auf die Bedeutung der Entscheidung sinnvoll. Eine gesonderte Entscheidungsausfertigung erübrigt sich jedoch bei einer Entscheidung, daß der Schüler in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigen darf; in diesem Fall soll ein Zeugnisvermerk ausreichen.

#### Zu Z 19:

Die im § 71 Abs.2 enthaltene Aufzählung der Berufungsfälle neben jenen des § 71 Abs.1 bedarf hinsichtlich der lit.b einer Anpassung an die Entwurfsbestimmungen hinsichtlich des § 20 bzw. 25. Im Hinblick auf die Kürze der Berufungsfrist soll an dem Grundsatz festgehalten werden, daß die Berufungen im schulischen Verfahren nicht zu begründen sind. Allerdings ergibt sich bei Berufungen gegen das Nichtaufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe gemäß lit.d sowie gegen das Nichtbestehen einer Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung insofern eine Schwierigkeit, als nicht von vorneherein feststeht, welche Beurteilungen mit "Nicht genügend" als unrichtig angesehen werden. Deshalb ist vorgesehen, daß in diesen Fällen die

. - 17 -

Berufungen einen Hinweis auf den Beschwerdegrund (keine Begründung im eigentlichen Sinne) zu enthalten haben; für den Fall, daß eine Berufung diesen Hinweis nicht enthält, ist damit unmittelbar noch kein Nachteil für den Berufungswerber gegeben, sondern ist diese unvollständige Berufung zur Verbesserung nach dem neuen § 73a (siehe Z 23) zurückzustellen.

Im Übrigen entspricht § 71 Abs.2 der bisherigen Regelung.

Zu Z 20:

Die Änderung des § 71 Abs.8 ist deshalb erforderlich, weil auch in den Fällen des § 70 Abs.1 lit.i (Ablehnung eines Antrages auf Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" gemäß § 25 Abs.2) eine Berufungsmöglichkeit bis zur Schulbehörde zweiter Instanz möglich sein soll (entspricht dem bisherigen Ausmaß der Berufungsmöglichkeit).

Zu Z 21:

Der neue Abs.10 des § 71 soll unnötige Verfahren im Sinne der Verwaltungsökonomie vermeiden helfen. Derartige unnötige Verfahren wären z.B. gegeben, wenn der Schüler auf Grund einer Wiederholungsprüfung den betreffenden Pflichtgegenstand positiv abschließt und daher aufsteigen kann; in diesem Falle wäre die weitere Überprüfung der seinerzeitigen Beurteilung "Nicht genügend" nicht nur unnützlich, weil nach einer positiven Wiederholungsprüfung unmittelbar ein Zeugnis auszustellen ist, das nach den Bestimmungen über die Gestaltung der Zeugnisse auch die Aufstiegs Klausel zu enthalten hat.

Zu Z 22:

Die im § 70 Abs.1 lit.i genannten Verfahren bedürfen einer besonders raschen Erledigung. Dies soll durch eine Ergänzung des § 73 Abs.1 erreicht werden.

Zu Z 23:

Nunmehr ist vorgesehen, daß bestimmte Anträge auch zu begründen sind. Das Fehlen einer Begründung soll jedoch nicht von vornherein zu einem Verlust des Rechtes führen. Daher erscheint die Einräumung der Möglichkeit der Verbesserung von Anträgen zweckmäßig. Die diesbezügliche Grundlage soll der neue § 73a bieten.

Zu Z 24:

Im Gegensatz zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 enthält das Schulunterrichtsgesetz keine Verfahrensbestimmungen hinsichtlich der Wiederaufnahme des Verfahrens und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Diesbezüglich führten die Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend die erste Schulunterrichtsgesetz-Novelle (401 der Beilagen zu den Sten. Protokollen, XIV. GP) aus, daß die Nichtaufnahme diesbezüglicher Bestimmungen in das Schulunterrichtsgesetz insoferne keine Nachteile für den Schüler bringt, als die Rechtswohlthaten, die ansonsten im Weg der genannten außerordentlichen Rechtsmittel gewährt werden, auch im Aufsichtswege erreicht bzw. zuerkannt werden können. Allerdings besteht ein wesentlicher Unterschied darin, daß auf Maßnahmen im Aufsichtswege kein Rechtsanspruch besteht. Vom rechtsstaatlichen Standpunkt ist daher die Aufnahme diesbezüglicher Bestimmungen - soweit dies zweckmäßig erscheint - dem Aufsichtswege vorzuziehen. Aus diesem Grund enthält § 74a eine dem § 71 des AVG 1950 (dort Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) entsprechende Bestimmung für den Fall der Versäumung von Fristen (eine besondere Regelung betreffend die Wiederaufnahme des Verfahrens (vgl. § 69 AVG 1950) erscheint im Rahmen der Verfahren in der Schule nicht erforderlich).

Zum § 74a ist zu bemerken, daß dieser nicht nur die verfahrensrechtlichen Fristen erfaßt. Weiters wird besonders auf Abs.1 lit.c verwiesen, wonach eine Nachsicht der Fristversäumung auch in jenen Fällen, in denen keine Rechtsmittelbelehrung erfolgt, vorgesehen ist; im Gegensatz zum AVG 1950 ist eine derartige Regelung möglich, weil hiedurch wohl dem Berufungswerber ein Vorteil entsteht, Rechte Dritter aus der Natur der Sache jedoch nicht berührt sind.

Nach Abs.3 ist die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Antrag auf Nachsicht von der Fristversäumnis zu stellen. Da § 74a keinen Zuständigkeitsübergang bezüglich der Entscheidung über den nachzuholenden Antrag vorsieht, hat die Schulbehörde in jenen Fällen, in denen nicht sie, sondern die Schule zur Entscheidung über den nachzuholenden Antrag zuständig ist, diesen der Schule zu übermitteln.

Zu Z 25:

Die im § 77 lit.c vorgesehenen Zitierungsänderungen entsprechen der vorgesehenen Neugliederung des § 20.

Zu Artikel II:

Der vorliegende Entwurf sieht ein Inkrafttreten der 5. Schulunterrichtsgesetz-Novelle mit 1. September 1988 vor, wobei angenommen wird, daß eine Beschlußfassung über diese Novelle spätestens im Frühjahr 1987 möglich ist. Diese Legistvakanz erscheint erforderlich, um die notwendigen Änderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in der Leistungsbeurteilungsverordnung zeitgerecht vornehmen zu können. (In letzter Zeit hat sich immer wieder ergeben, daß wegen der Kürze der Legistvakanz die Ausarbeitung der Verordnungen unter starkem Zeitdruck erfolgen mußte und für Begutachtungsverfahren die erforderliche Zeit nicht zur Verfügung stand.) Darüberhinaus bedarf gerade die einschneidende Änderung im Schulleistungsbereich einer entsprechenden Vorbereitung der Lehrer.

Abs. 2 enthält die notwendige Übergangsbestimmung für laufende Verfahren.

Zu Artikel III:

Dieser enthält die Vollziehungsklausel.

III. Kosten

Die beschreibende Leistungsbeurteilung wird für die Lehrer auf der ersten und im ersten Halbjahr der zweiten Schulstufe im Zusammenhang mit der Ausfertigung der Schulnachrichten bzw. der Jahreszeugnisse einen zusätzlichen Zeitaufwand erfordern. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß gerade die Lehrer dieser Schulstufen im Regelfall wegen der für die Klassenlehrer besonderen Lehrverpflichtungsregelung im Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl.Nr. 302, nicht das volle Ausmaß der grundsätzlich vorgeschriebenen Lehrverpflichtung erbringen müssen. Eine gesonderte Abgeltung für die beschreibende Leistungsbeurteilung erscheint daher nicht gerechtfertigt.

Auch die nicht nur für den Bereich der ersten und zweiten Schulstufe sondern für das gesamte Schulwesen vorgesehene zusätzliche Informationsmöglichkeit im Rahmen der Schulnachricht (§ 19 Abs.2 Z 2 in der Fassung des Art.I Z 2 des Entwurfes) erscheint nicht derart

- 20 -

belastend, daß eine zusätzliche Abgeltung gerechtfertigt wäre. Hierbei ist darauf zu verweisen, daß die Information der Erziehungsberechtigten (wenn auch nicht ausdrücklich in der Schulnachricht) schon bisher ein Grundsatz des Schulunterrichtsgesetzes ist. Die Aufnahme zusätzlicher Vermerke in die Schulnachricht kann in diesem Zusammenhang sogar eine Erleichterung darstellen. Im übrigen enthält der vorliegende Entwurf Vorschläge, die der Verwaltungsvereinfachung dienen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, daß ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden ist.

## TEXTGEGENÜBERSETZUNG

### Geltende Fassung

§ 18. (1) Die Beurteilung der Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen hat der Lehrer durch ständige Beobachtung ihrer Mitarbeit im Unterricht sowie durch in die Unterrichtsarbeit eingeordnete mündliche, schriftliche und praktische oder nach anderen Arbeitsformen ausgerichtete Leistungsfeststellungen zu gewinnen. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes.

(2) Für die Beurteilung der Leistungen der Schüler sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5).

(3) Durch die Noten ist die Selbständigkeit der Arbeit, die Erfassung und die Anwendung des Lehrstoffes, die Durchführung der Aufgaben und die Eigenständigkeit des Schülers zu beurteilen.

### Entwurf

§ 18. (1) Die Beurteilung der Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen hat der Lehrer durch ständige Beobachtung ihrer Mitarbeit im Unterricht sowie durch in die Unterrichtsarbeit eingeordnete mündliche, schriftliche und praktische oder nach anderen Arbeitsformen ausgerichtete Leistungsfeststellungen zu gewinnen; abweichend hievon ist in der 1. Schulstufe und im ersten Semester der 2. Schulstufe die Beurteilung der Leistungen der Schüler nur auf Grund der ständigen Beobachtung ihrer Mitarbeit im Unterricht vorzunehmen. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes.

(2) Für die Beurteilung der Leistungen der Schüler sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5). In der 1. Schulstufe und dem ersten Semester der 2. Schulstufe hat in Abweichung hievon die Beurteilung der Leistungen des Schülers in beschreibender Form zu erfolgen; im Unterrichtsgegenstand Religion ist eine Leistungsbeurteilung mit Noten zulässig.

(3) Durch die Leistungsbeurteilung ist die Selbständigkeit der Arbeit, die Erfassung und die Anwendung des Lehrstoffes, die Durchführung der Aufgaben und die Eigenständigkeit des Schülers darzustellen; durch die beschreibende Leistungsbeurteilung ist überdies der Leistungsfortschritt des Schülers zu beurteilen.

Geltende Fassung

§ 19. (1) ...

(2) Am Ende des ersten Semesters ist — ausgenommen die Vorschulstufe, die lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen, die Lehrgänge und Kurse mit einer kürzeren Unterrichtsdauer als einem Unterrichtsjahr — für jeden Schüler eine Schulnachricht auszustellen. Die Schulnachricht hat die Noten des Schülers in den einzelnen Unterrichtsgegenständen (§ 18) zu enthalten. Sofern der Unterricht in Leistungsgruppen erfolgt, ist zur Note auch die bisher besuchte Leistungsgruppe und im Falle der Umstufung in eine andere Leistungsgruppe mit dem Ende des ersten Semesters auch die neue Leistungsgruppe anzugeben; an Berufsschulen entfällt die Angabe der Leistungsgruppe, doch ist im Falle des Besuches von Pflichtgegenständen mit erweitertem oder vertieftem Bildungsangebot (§ 47 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes) ein diesbezüglicher Vermerk aufzunehmen, sofern dieser Vermerk nicht wegen der besonderen Bezeichnung dieser Pflichtgegenstände entbehrlich ist. Im Falle des § 31 d ist ein diesbezüglicher Vermerk aufzunehmen. Ferner hat die Schulnachricht die Noten des Schülers für das Verhalten in der Schule und die äußere Form der Arbeiten (§ 21) zu enthalten; in welchen Schularten und Schulstufen die Noten für das Verhalten des Schülers in der Schule und der äußeren Form der Arbeiten in die Schulnachricht aufzunehmen sind, hat der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport durch Verordnung nach den Aufgaben der einzelnen Schularten und Altersstufen der Schüler zu bestimmen. Für verbindliche und unverbindliche Übungen sowie für

Entwurf

§ 19. (1) ...

(2) Am Ende des ersten Semesters ist - ausgenommen die Vorschulstufe, die lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen, die Lehrgänge und Kurse mit einer kürzeren Unterrichtsdauer als einem Unterrichtsjahr - für jeden Schüler eine Schulnachricht auszustellen. Die Schulnachricht hat zu enthalten:

1. die Noten des Schülers in den einzelnen Unterrichtsgegenständen bzw. im ersten Semester der 1. und 2. Schulstufe eine Gesamtbeurteilung in beschreibender Form (§ 18 Abs. 2 und § 20 Abs. 2); in Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder ist anstelle der Noten der erreichte Entwicklungsstand des Schülers darzustellen; dies gilt auch in Sonderschulen für mehrfachbehinderte Kinder, wenn Art und Ausmaß der Mehrfachbehinderung diese Form der Beurteilung erforderlich machen;
2. sofern zur Lernförderung zweckmäßig, ist ergänzend zu den Noten einzelner Unterrichtsgegenstände der Leistungsstand und Lernfortschritt des Schülers darzustellen;



Geltende Fassung

therapeutische und funktionelle Übungen sind nur Teilnahmevermerke aufzunehmen. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport kann durch Verordnung für die erste oder die ersten beiden Stufen der Volksschule und für Sonderschulen mit Klassenlehrersystem bestimmen, daß für alle oder mehrere Unterrichtsgegenstände, ausgenommen Religion, nur eine Gesamtnote einzutragen ist. In Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder ist anstelle der Noten der erreichte Entwicklungsstand des Schülers darzustellen; dies gilt auch in Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder, wenn Arten und Ausmaß der Mehrfachbehinderung diese Form der Beurteilung erforderlich machen.

Entwurf

3. sofern der Unterricht in Leistungsgruppen erfolgt, zusätzlich zur Note auch die bisher besuchte Leistungsgruppe und im Falle der Umstufung in eine andere Leistungsgruppe mit dem Ende des ersten Semesters auch die neue Leistungsgruppe. (an Berufsschulen entfällt die Angabe der Leistungsgruppe, doch ist beim Besuch von Pflichtgegenständen mit erweitertem oder vertieftem Bildungsangebot (§ 47 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes) ein diesbezüglicher Vermerk aufzunehmen, sofern dieser Vermerk nicht wegen der besonderen Bezeichnung dieser Pflichtgegenstände entbehrlich ist);
4. im Falle des § 31d einen diesbezüglichen Vermerk;
5. die Noten des Schülers für das Verhalten in der Schule und die äußere Form der Arbeiten (§ 21) (in welchen Schularten und Schulstufen die Noten für das Verhalten des Schülers in der Schule und der äußeren Form der Arbeiten in die Schulschulnachricht aufzunehmen sind, hat der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport durch Verordnung nach den Aufgaben der einzelnen Schularten und Altersstufen der Schüler zu bestimmen);
6. für verbindliche und unverbindliche Übungen sowie für therapeutische und funktionelle Übungen Teilnahmevermerke.

Geltende Fassung

(3) Wenn die Leistungen eines Schülers allgemein oder in einzelnen Unterrichtsgegenständen in besonderer Weise nachlassen, hat der Klassenvorstand oder der Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes mit den Erziehungsberechtigten Verbindung aufzunehmen.

Entwurf

(3) Wenn die Leistungen eines Schülers allgemein oder in einzelnen Unterrichtsgegenständen in besonderer Weise nachlassen, hat der Klassenvorstand oder der Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes mit den Erziehungsberechtigten Verbindung aufzunehmen. Hiebei kann den Erziehungsberechtigten eine Anleitung zu gezielten Fördermaßnahmen gegeben werden.

Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe

§ 20. (1) Der Beurteilung der Leistungen eines Schülers in einem Unterrichtsgegenstand auf einer ganzen Schulstufe hat der Lehrer alle in dem betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen (§ 18) zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist. Dabei sind die fachliche Eigenart des Unterrichtsgegenstandes und der Aufbau des Lehrstoffes zu berücksichtigen.

Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe

§ 20. (1) Die Beurteilung der Leistungen eines Schülers in einem Unterrichtsgegenstand auf einer ganzen Schulstufe hat unter Anwendung der Beurteilungsstufen gemäß § 18 Abs. 2 zu erfolgen. Hiebei hat der Lehrer alle in dem betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen (§ 18) zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist. Dabei sind die fachliche Eigenart des Unterrichtsgegenstandes und der Aufbau des Lehrstoffes zu berücksichtigen.

(2) Abweichend von Abs. 1 hat die Beurteilung der Leistungen eines Schülers auf der 1. Schulstufe für alle Unterrichtsgegenstände mit Ausnahme von Religion als Gesamtbeurteilung in beschreibender Form zu erfolgen. Diese Gesamtbeurteilung hat die Leistungen des Schülers in den Unterrichtsgegenständen (ausgenommen Religion) insgesamt und soweit zweckmäßig auch in einzelnen Unterrichtsgegenständen zu erfassen. Bei der beschreibenden Leistungsbeurteilung sind die Leistungen des Schülers auf der gesamten Schulstufe sowie der Lernfortschritt zu berücksichtigen.

Geltende Fassung

(8) In Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder hat die Schulkonferenz anstelle der Anwendung der Abs. 1 bis 6 nach dem Entwicklungsstand des Schülers zu entscheiden, ob er zum Aufsteigen in die nächsthöhere Lehrplanstufe geeignet ist. In Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder ist diese Regelung anzuwenden, wenn sie durch Art und Ausmaß der Mehrfachbehinderung zu rechtfertigen ist.

(2) Wenn sich bei längerem Fernbleiben des Schülers vom Unterricht und in ähnlichen Ausnahmefällen auf Grund der nach § 18 Abs. 1 gewonnenen Beurteilung eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht treffen läßt, hat der Lehrer eine Prüfung durchzuführen, von der der Schüler zwei Wochen vorher zu verständigen ist (Feststellungsprüfung).

(3) Wenn ein Schüler ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt, daß die erfolgreiche Ablegung der Prüfung (Abs. 2) nicht zu erwarten ist, ist sie ihm vom Schulleiter auf mindestens acht, höchstens zwölf Wochen — bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen höchstens bis zum Beginn des nächsten der Schulstufe entsprechenden Lehrganges im nächsten Schuljahr — zu stunden (Nachtragsprüfung).

(4) Wenn ein Schüler an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule im praktischen Unterricht oder an einer Anstalt der Lehrerbildung und der Erzieherbildung in Kindergarten-, Hort- oder Heimpraxis oder Leibeserziehung mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenzahl eines Pflichtgegenstandes in einem Unterrichtsjahr ohne eigenes Verschulden versäumt, ist ihm Gele-

Entwurf

(3) In der Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder ist abweichend von Abs. 1 der Entwicklungsstand des Schülers darzustellen. Diese Regelung gilt auch für Sonderschulen für mehrfachbehinderte Kinder, wenn sie durch Art und Ausmaß der Mehrfachbehinderung zu rechtfertigen ist.

(4) Wenn sich bei längerem Fernbleiben des Schülers vom Unterricht und in ähnlichen Ausnahmefällen auf Grund der nach § 18 Abs. 1 gewonnenen Beurteilung eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht treffen läßt, hat der Lehrer eine Prüfung durchzuführen, von der der Schüler zwei Wochen vorher zu verständigen ist (Feststellungsprüfung). Wenn ein Schüler ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt, daß die erfolgreiche Ablegung der Feststellungsprüfung nicht zu erwarten ist, ist sie ihm vom Schulleiter auf mindestens acht, höchstens zwölf Wochen — bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen höchstens bis zum Beginn des nächsten der Schulstufe entsprechenden Lehrganges im nächsten Schuljahr — zu stunden (Nachtragsprüfung). Über den Verlauf einer Feststellungsprüfung und einer Nachtragsprüfung hat der Lehrer eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.

(5) Wenn ein Schüler an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule im praktischen Unterricht oder an einer Anstalt der Lehrerbildung und der Erzieherbildung in Kindergarten-, Hort- oder Heimpraxis oder Leibeserziehung mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenzahl eines Pflichtgegenstandes in einem Unterrichtsjahr ohne eigenes Verschulden versäumt, ist ihm Gelegenheit zu geben, die

### Geltende Fassung

genheit zu geben, die in diesem Pflichtgegenstand geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung nachzuweisen, sofern er die Versäumnisse durch eine facheinschlägige praktische Tätigkeit nachgeholt hat. Ist das Nachholen dieser praktischen Tätigkeit während des Unterrichtsjahres nicht möglich, so hat dies in Form einer vierwöchigen facheinschlägigen Ferialpraxis zu erfolgen; in diesem Fall kann die Prüfung zu Beginn des folgenden Schuljahres abgelegt werden. Bei schuldhaftem Versäumnis des Unterrichtes im genannten Ausmaß oder bei Nichtablegen der Prüfung ist der Schüler in diesem Pflichtgegenstand für die betreffende Schulstufe nicht zu beurteilen.

(5) Über den Verlauf einer Feststellungsprüfung, einer Nachtragsprüfung und einer Prüfung gemäß Abs. 4, hat der Lehrer eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.

(6) Zu Beginn der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres hat eine Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schüler stattzufinden. Die Entscheidungen der Klassenkonferenz über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe oder den nicht erfolgreichen Abschluß der letzten Stufe der besuchten Schulart (§ 25) sind spätestens am folgenden Tag unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung dem Schüler bekanntzugeben.

(9) In lehrgangsmäßigen Berufsschulen haben die im Abs. 6 vorgesehene Beratung und die dort vorgesehenen Entscheidungen der Klassenkonferenz in der zweiten Hälfte der letzten Lehrgangswoche zu erfolgen.

(7) Auf die Vorschulstufe sind die Abs. 1 bis 6 und auf die 1. Stufe der Volks- und Sonderschule sind die Abs. 2 bis 6 nicht anzuwenden.

### Entwurf

in diesem Pflichtgegenstand geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung nachzuweisen, sofern er die Versäumnisse durch eine facheinschlägige praktische Tätigkeit nachgeholt hat; über den Verlauf der Prüfung hat der Lehrer eine schriftliche Aufzeichnung zu führen. Ist das Nachholen dieser praktischen Tätigkeit während des Unterrichtsjahres nicht möglich, so hat dies in Form einer vierwöchigen facheinschlägigen Ferialpraxis zu erfolgen; in diesem Fall kann die Prüfung zu Beginn des folgenden Schuljahres abgelegt werden. Bei schuldhaftem Versäumnis des Unterrichtes im genannten Ausmaß oder bei Nichtablegen der Prüfung ist der Schüler in diesem Pflichtgegenstand für die betreffende Schulstufe nicht zu beurteilen.

(6) In der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres, an lehrgangsmäßigen Berufsschulen jedoch in der zweiten Hälfte der letzten Lehrgangswoche, hat eine Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schüler stattzufinden.

(7) Auf die Vorschulstufe sind die Abs. 1 bis 6, auf die 1. Schulstufe die Abs. 4 und 5 nicht anzuwenden.

Geltende Fassung

§ 22. (1) ...

(2) Das Jahreszeugnis hat insbesondere zu enthalten:

- a) die Bezeichnung, Form bzw. Fachrichtung der Schulart und den Standort der Schule;
- b) die Personalien des Schülers;
- c) die besuchte Schulstufe und die Bezeichnung der Klasse (des Jahrganges);

d) die Unterrichtsgegenstände der betreffenden Schulstufe und die Beurteilung der darin erbrachten Leistungen (§ 20), sofern der Unterricht in Leistungsgruppen erfolgt, auch die Angabe der Leistungsgruppe; an Berufsschulen entfällt die Angabe der Leistungsgruppe, doch ist im Falle des Besuches von Pflichtgegenständen mit erweitertem oder vertieftem Bildungsangebot (§ 47 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes) ein diesbezüglicher Vermerk aufzunehmen, sofern dieser Vermerk nicht wegen der besonderen Bezeichnung dieser Pflichtgegenstände entbehrlich ist; im Falle des § 31 d ist ein diesbezüglicher Vermerk aufzunehmen;

(3) Für verbindliche und unverbindliche Übungen sowie für therapeutische und funktionelle Übungen sind anstelle der Beurteilung Teilnahmevermerke in das Jahreszeugnis aufzunehmen. Desgleichen ist im Jahreszeugnis zu vermerken, wenn ein Schüler von der Teilnahme an einem Pflichtgegenstand befreit ist (§ 11 Abs. 6, 7 oder 8).

Entwurf

§ 22. (1) ...

(2) Das Jahreszeugnis hat insbesondere zu enthalten:

- a) die Bezeichnung, Form bzw. Fachrichtung der Schulart und den Standort der Schule;
- b) die Personalien des Schülers;
- c) die besuchte Schulstufe und die Bezeichnung der Klasse (des Jahrganges);

d) die Unterrichtsgegenstände der betreffenden Schulstufe und die Beurteilung der darin erbrachten Leistungen (§ 20), sofern der Unterricht in Leistungsgruppen erfolgt, auch die Angabe der Leistungsgruppe; an Berufsschulen entfällt die Angabe der Leistungsgruppe, doch ist im Falle des Besuches von Pflichtgegenständen mit erweitertem oder vertieftem Bildungsangebot (§ 47 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes) ein diesbezüglicher Vermerk aufzunehmen, sofern dieser Vermerk nicht wegen der besonderen Bezeichnung dieser Pflichtgegenstände entbehrlich ist; im Falle des § 31 d ist ein diesbezüglicher Vermerk aufzunehmen; wenn ein Schüler von der Teilnahme an einem Pflichtgegenstand befreit ist (§ 11 Abs. 6, 7 oder 8), ist ein diesbezüglicher Vermerk aufzunehmen;

e) für verbindliche und unverbindliche Übungen sowie für therapeutische und funktionelle Übungen einen Teilnahmevermerk;

### Geltende Fassung

- e) die Beurteilung des Verhaltens des Schülers in der Schule und der äußeren Form der Arbeiten nach Maßgabe des § 21 Abs. 1;
- f) allfällige Beurkundungen über
- aa) die Berechtigung oder Nichtberechtigung zum Aufsteigen oder den nicht erfolgreichen Abschluß der letzten Stufe der besuchten Schulart (§ 20 Abs. 6, § 25),
  - bb) in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen die Leistungsgruppe, die der Schüler im folgenden Unterrichtsjahr zu besuchen hat (§ 20 Abs. 6, § 31 b, § 31 c); an den Berufsschulen hat diese Beurkundung nur im Falle einer Umstufung in die höhere Leistungsgruppe zu erfolgen (§ 31 c Abs. 7),
  - cc) die Zulässigkeit der Ablegung einer Wiederholungsprüfung (§ 23) oder der Wiederholung einer Schulstufe (§ 27),
  - dd) die Beendigung des Schulbesuches wegen Überschreitens der zulässigen Höchstdauer (§ 33 Abs. 2 lit. d);
- g) die Feststellung, daß der Schüler die Schulstufe mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen hat, wenn er in mindestens der Hälfte der Pflichtgegenstände mit „Sehr gut“ und in den übrigen Pflichtgegenständen mit „Gut“ beurteilt wurde, wobei Beurteilungen mit „Befriedigend“ diese Feststellung nicht hindern, wenn dafür gleich viele Beurteilungen mit „Sehr gut“ über die Hälfte der Pflichtgegenstände hinaus vorliegen; an Schularten

### Entwurf

- f) die Beurteilung des Verhaltens des Schülers in der Schule und der äußeren Form der Arbeiten nach Maßgabe des § 21 Abs. 1;
- g) allfällige Beurkundungen über
- aa) die Berechtigung oder Nichtberechtigung zum Aufsteigen bzw. den erfolgreichen oder nicht erfolgreichen Abschluß der letzten Stufe der besuchten Schulart (§ 25),
  - bb) in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen die Leistungsgruppe, die der Schüler im folgenden Unterrichtsjahr zu besuchen hat (§§ 31b und 31c); an den Berufsschulen hat diese Beurkundung nur im Falle einer Umstufung in die höhere Leistungsgruppe zu erfolgen (§ 31c Abs. 7),
  - cc) die Zulässigkeit der Ablegung einer Wiederholungsprüfung (§ 23) oder der Wiederholung einer Schulstufe (§ 27),
  - dd) die Beendigung des Schulbesuches wegen Überschreitens der zulässigen Höchstdauer (§ 33 Abs. 2 lit. d);
- h) die Feststellung, daß der Schüler die Schulstufe mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen hat, wenn er in mindestens der Hälfte der Pflichtgegenstände mit "Sehr gut" und in den übrigen Pflichtgegenständen mit "Gut" beurteilt wurde, wobei Beurteilungen mit "Befriedigend" diese Feststellung nicht hindern, wenn dafür gleich viele Beurteilungen mit "Sehr gut" über die Hälfte der Pflichtgegenstände hinaus vorliegen; an Schularten mit Leistungsgruppen ist hiebei ein "Befriedigend" in der höchsten Leistungsgruppe als "Gut" bzw. ein "Gut" als "Sehr gut" zu bewerten; an Schularten mit drei Leistungsgruppen ist diese Feststellung zu treffen, wenn

### Geltende Fassung

mit Leistungsgruppen ist hiebei ein „Befriedigend“ in der höchsten Leistungsgruppe als „Gut“ bzw. ein „Gut“ als „Sehr gut“ zu bewerten; an Schularten mit drei Leistungsgruppen ist diese Feststellung nur zu treffen, wenn

aa) das Jahreszeugnis in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in der mittleren Leistungsgruppe keine schlechtere Beurteilung als „Gut“ aufweist und das Jahreszeugnis — mit Ausnahme des Jahreszeugnisses der jeweils letzten Stufe der betreffenden Schulart — den Vermerk enthält, daß der Schüler im nächsten Unterrichtsjahr in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen die höchste Leistungsgruppe zu besuchen hat,

bb) der Schüler in keinem leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand den Unterricht am Ende des Unterrichtsjahres in der niedrigsten Leistungsgruppe besucht hat;

an Berufsschulen ist ein „Befriedigend“ in einem Pflichtgegenstand mit erweitertem oder vertieftem Bildungsangebot als „Gut“

bzw. ein „Gut“ als „Sehr gut“ zu bewerten, sofern dieses Bildungsangebot nicht in einem zusätzlichen Pflichtgegenstand erfolgt;

### Entwurf

- aa) das Jahreszeugnis in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in der mittleren Leistungsgruppe keine schlechtere Beurteilung als "Gut" aufweist und das Jahreszeugnis - mit Ausnahme des Jahreszeugnisses der jeweils letzten Stufe der betreffenden Schulart - den Vermerk enthält, daß der Schüler im nächsten Unterrichtsjahr in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen die höchste Leistungsgruppe zu besuchen hat,
- bb) der Schüler in keinem leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand den Unterricht am Ende des Unterrichtsjahres in der niedrigsten Leistungsgruppe besucht hat;

an Berufsschulen ist ein "Befriedigend" in einem Pflichtgegenstand mit erweitertem oder vertieftem Bildungsangebot als "Gut" bzw. ein "Gut" als "Sehr gut" zu bewerten, sofern dieses Bildungsangebot nicht in einem zusätzlichen Pflichtgegenstand erfolgt; an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Erzieher darf die Feststellung des ausgezeichneten Schulerfolges nur erfolgen, wenn der Pflichtgegenstand Kindergartenpraxis bzw. der Pflichtgegenstand Hort- und Heimpraxis mit "Sehr gut" oder "Gut" beurteilt wurde; in der Grundschule sowie in nicht nach dem Lehrplan der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges geführten Sonderschulen ist diese lit. nicht anzuwenden;

Geltende Fassung

Entwurf

- h) im Falle einer Verbesserung der Beurteilung in Pflichtgegenständen der 8. Schulstufe (§ 31 a) einen diesbezüglichen Vermerk;
- i) im Falle der Beendigung der allgemeinen Schulpflicht eine diesbezügliche Feststellung;
- j) Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Schulleiters und des Klassenvorstandes, Rundsiegel der Schule.

- i) die Feststellung, daß der Schüler die Schulstufe mit gutem Erfolg abgeschlossen hat, wenn kein Pflichtgegenstand schlechter als mit "Befriedigend" beurteilt wird und im übrigen mindestens gleich viele Pflichtgegenstände mit "Sehr gut" wie mit "Befriedigend" beurteilt werden; an Schularten mit Leistungsgruppen ist hiebei ein "Befriedigend" in der höchsten Leistungsgruppe als "Gut" bzw. ein "Gut" als "Sehr gut" zu bewerten; an Schularten mit drei Leistungsgruppen schließt der Besuch eines oder mehrerer Pflichtgegenstände in der niedrigsten Leistungsgruppe die Feststellung des guten Erfolges aus; in der Grundschule sowie in nicht nach dem Lehrplan der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges geführten Sonderschulen ist diese lit. nicht anzuwenden;
- j) im Falle einer Verbesserung der Beurteilung in Pflichtgegenständen der 8. Schulstufe (§ 31a) einen diesbezüglichen Vermerk;
- k) im Falle der Beendigung der allgemeinen Schulpflicht eine diesbezügliche Feststellung;
- l) Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Schulleiters und des Klassenvorstandes, Rundsiegel der Schule.



Geltende Fassung

Entwurf

(3) In der ersten Schulstufe tritt an die Stelle der im Abs. 2 lit. d vorgesehenen Beurteilung der einzelnen Unterrichtsgegenstände die Gesamtbeurteilung in beschreibender Form (§ 20 Abs. 2).

(4) In Sonderschulen für schwerstbehinderte und in Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder treten in den Fällen des § 20 Abs. 3 an die Stelle der im Abs. 2 lit. d und f bis i genannten Feststellungen eine Darstellung des erreichten Entwicklungsstandes des Schülers und die Entscheidung, ob er zum Aufsteigen in die nächsthöhere Lehrplanstufe geeignet ist.

(4) In Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder und in Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder treten in den Fällen des § 20 Abs. 8 an die Stelle der im Abs. 2 lit. d bis g genannten Feststellungen eine Darstellung des erreichten Entwicklungsstandes des Schülers und die Entscheidung, ob er zum Aufsteigen in die nächsthöhere Lehrplanstufe geeignet ist.

(5) Wenn einem Schüler gemäß § 20 Abs. 3 eine Prüfung gestundet worden ist, ist ihm auf sein Verlangen ein vorläufiges Jahreszeugnis auszustellen, auf das der Abs. 2 lit. a bis e und j mit der Maßgabe anzuwenden ist, daß an die Stelle der Beurteilung in dem betreffenden Unterrichtsgegenstand (den betreffenden Unterrichtsgegenständen) der Vermerk über die Stundung der Prüfung zu treten hat. Nach Ablegung der Prüfung ist ein vorläufiges Jahreszeugnis einzuziehen und ein Jahreszeugnis im Sinne des Abs. 2 auszustellen.

(5) ..... § 20 Abs. 4 .....  
..... Abs. 2 lit. a bis f und j .....

Geltende Fassung

Entwurf

(8) Im Zeitpunkt des erfolgreichen Abschlusses der letzten Schulstufe einer Schulart ist neben dem Jahreszeugnis oder im Zusammenhang mit diesem ein Abschlußzeugnis auszustellen, wenn nicht gemäß § 39 Abs. 1 ein Reifeprüfungszeugnis, ein Befähigungsprüfungszeugnis oder ein Abschlußprüfungszeugnis auszustellen ist. Bei berufsbildenden Schulen können auch die damit verbundenen gewerblichen Berechtigungen angeführt werden.

(8) Sofern mit dem Abschluß einer Schulstufe oder Schulart gewerbliche Berechtigungen verbunden sind, können diese angeführt werden.

...

...

(10) Wenn ein Schüler aus einer Schule zu einem Zeitpunkt ausscheidet, in dem über das Ergebnis des Schulbesuches ein Jahreszeugnis noch nicht ausgestellt werden kann, ist auf sein Verlangen eine Schulbesuchsbestätigung auszustellen, die die Angaben nach Abs. 2 lit. a bis c und j sowie die Beurteilung der bis zu diesem Zeitpunkt vom Schüler erbrachten Leistungen zu enthalten hat.

(10) ...

... Abs. 2 lit. a bis c und l ...

...

...

§ 23. (1) .....

§ 23. (1) .....

.... § 20 Abs. 3 ....

.... § 20 Abs. 4 ....

Geltende Fassung

§ 25. (1) Ein Schüler ist zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn er die Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat. Eine Schulstufe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält.

(4) Schüler der 1. Schulstufe sind ohne Rücksicht auf die Beurteilungen im Jahreszeugnis berechtigt, in die 2. Schulstufe aufzusteigen.

(2) Ein Schüler ist ferner zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn das Jahreszeugnis zwar in einem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält, aber

- a) der Schüler nicht auch schon im Jahreszeugnis des vorhergegangenen Schuljahres in demselben Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ erhalten hat,
- b) der betreffende Pflichtgegenstand — ausgenommen an Berufsschulen — in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist und

Entwurf

§ 25.(1) Ein Schüler ist zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn er die Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat. Eine Schulstufe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält. Schüler der 1. Schulstufe sind ohne Rücksicht auf die Beurteilungen im Jahreszeugnis berechtigt, in die 2. Schulstufe aufzusteigen.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist ein Schüler trotz der Leistungsbeurteilung für die Schulstufe mit "Nicht genügend" in einem Pflichtgegenstand zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn eine diesbezügliche Entscheidung ihm diese Berechtigung erteilt. Die Entscheidung hat auf Antrag des Schülers oder von Amts wegen zu erfolgen, wenn

- a) der Schüler nicht auch schon im Jahreszeugnis des vorhergegangenen Schuljahres in demselben Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" erhalten hat,
- b) der betreffende Pflichtgegenstand - ausgenommen an Berufsschulen - in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist und

Geltende Fassung

- c) die Klassenkonferenz feststellt, daß der Schüler auf Grund seiner Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe im Hinblick auf die Aufgabe der betreffenden Schulart aufweist.

Entwurf

- c) die Lehrer, die den betreffenden Schüler im ablaufenden bzw. abgelaufenen Schuljahr unterrichtet haben, feststellen, daß er auf Grund seiner Leistungen in den Pflichtgegenständen (wobei sowohl der Leistungsstand als auch der persönliche Lernfortschritt des Schülers im letzten Unterrichtsjahr zu beachten sind) die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe im Hinblick auf die Anforderungen des Lehrplanes und unter Berücksichtigung der Aufgabe der betreffenden Schulart im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, aufweist.

Der Antrag des Schülers ist spätestens fünf Tage nach dem Termin der Wiederholungsprüfung bzw. der Nachtragsprüfung bei der Schule einzubringen. Der Antrag muß begründet sein und erkennen lassen, warum der Schüler der Auffassung ist, daß er den Anforderungen der lit. c entspricht.

(3) ...

(5) ...

(3) ...

(4) ...

Geltende Fassung

(6) Schüler von Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder und von Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder sind berechtigt, in die nächsthöhere Lehrplanstufe aufzusteigen, wenn sie nach der Entscheidung der Schulkonferenz gemäß § 20 Abs. 8 hierfür geeignet sind.

(7) ...

(8) ...

Entwurf

(5) Ein Schüler einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder ist berechtigt, in die nächsthöhere Lehrplanstufe aufzusteigen, wenn er auf Grund seines Entwicklungsstandes hierfür geeignet ist. Dies gilt auch in Sonderschulen für mehrfachbehinderte Kinder in den Fällen des § 20 Abs. 3 zweiter Satz.

(6) ...

(7) ...

(8) Über die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe und über den erfolgreichen Abschluß der letzten Schulstufe entscheidet die Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6, sofern diese bereits stattgefunden hat, der Schulleiter. Entscheidungen über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe oder den nicht erfolgreichen Abschluß der letzten Stufe der besuchten Schulart sind spätestens am folgenden Tag unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung dem Schüler bekanntzugeben.

Geltende Fassung

§ 36. ...

(6) ... ; darüber hinaus gilt § 22 Abs. 2 lit. a bis c und lit. j sinngemäß.

§ 38. ...

(3) Die Leistungen des Prüfungskandidaten in den einzelnen Prüfungsteilen der Klausurprüfung und der mündlichen Prüfung sind auf Grund eines Antrages des Prüfers von der Prüfungskommission unter Anwendung des § 18 Abs. 2 bis 4 zu beurteilen (Teilbeurteilungen).

(4) Auf Grund der gemäß Abs. 3 festgesetzten Teilbeurteilungen hat die Prüfungskommission sodann die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten unter Anwendung des § 18 Abs. 2 bis 4 festzusetzen.

§ 49. ...

(3) ...  
Feststellungsprüfung gemäß § 20 Abs. 2 ...

Entwurf

§ 36. ...

(6) ... § 22 Abs. 2 lit. a bis c und lit. 1 ...

§ 38. ...

(3) ...

.. sinngemäßer Anwendung ..

(4) ...

.. sinngemäßer Anwendung ..

§ 49. ...

(3) ...

... § 20 Abs. 4 ...

Geltende Fassung

Entwurf

§ 68. ...

§ 68. ...

h) ...

§ 20 Abs. 3

h) .... § 20 Abs. 4 ..

i) ... § 20 Abs. 4

i) .... § 20 Abs. 5 ..

§ 70.(1)...

§ 70.(1) ...

e) Stundung von Fest-  
stellungsprüfungen  
(§ 20 Abs. 3),

e) Stundung von Feststellungsprüfungen (§ 20 Abs. 4),

...

h) ...

h) ... ;

i) Antrag auf Entscheidung über die Berechtigung zum Auf-  
steigen in die nächsthöhere Schulstufe (§ 25 Abs. 2).

Geltende Fassung

(2) Der Erlassung einer Entscheidung hat die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes, soweit er nicht von vornherein klar gegeben ist, durch Beweise voranzugehen. Als Beweismittel kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist. Dem Schüler (Aufnahmebewerber, Prüfungskandidaten) ist, sofern der Sachverhalt nicht von vornherein klar gegeben ist oder seinem Standpunkt nicht vollinhaltlich Rechnung getragen werden soll, Gelegenheit zu geben, zu den Sachverhaltsfeststellungen Stellung zu nehmen.

(3) Entscheidungen können sowohl mündlich als auch schriftlich erlassen werden. Sofern einem Ansuchen nicht vollinhaltlich stattgegeben wird, kann innerhalb einer Woche eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung verlangt werden.

Entwurf

(2) Der Erlassung einer Entscheidung hat die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes, soweit er nicht von vornherein klar gegeben ist, durch Beweise voranzugehen. Als Beweismittel kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist. Dem Schüler (Aufnahmebewerber, Prüfungskandidaten) ist Gelegenheit zu geben, zu den Sachverhaltsfeststellungen Stellung zu nehmen, sofern der Sachverhalt nicht von vornherein klar gegeben ist oder seinem Standpunkt nicht vollinhaltlich Rechnung getragen werden soll und es sich nicht um einen Fall der Antragstellung gemäß Abs.1 lit.i handelt.

(3) Entscheidungen können sowohl mündlich als auch schriftlich erlassen werden; sofern einem Ansuchen nicht vollinhaltlich stattgegeben wird, kann innerhalb einer Woche eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung verlangt werden. Entscheidungen gemäß Abs. 1 lit. i sind schriftlich zu erlassen und zwar im Falle einer Stattgebung des Antrages durch einen entsprechenden Zeugnisvermerk (erforderlichenfalls verbunden mit der Ausstellung eines neuen Jahreszeugnisses), im Falle einer Ablehnung gemäß Abs.4.



Geltende Fassung

§ 71. (1) ...

- (2) Gegen die Entscheidung,
- a) daß die Einstufungs-, Aufnahms- oder Eignungsprüfung nicht bestanden worden ist (§§ 3, 8, 28 bis 30),
  - b) daß der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist oder die letzte Stufe der besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat (Entscheidung gemäß § 20 Abs. 6, Entscheidung nach Ablegung von einer oder zwei Wiederholungsprüfungen, jeweils in Verbindung mit § 25),
  - c) daß die Aufnahmeprüfung gemäß § 31 b Abs. 4 nicht bestanden worden ist,
  - d) daß der Schüler auf der nächsten Schulstufe eine niedrigere Leistungsgruppe zu besuchen hat oder daß sein Antrag auf Umstufung in die höhere Leistungsgruppe für die nächste Schulstufe abgelehnt wird (§ 31 c Abs. 7),
  - e) daß eine Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung, eine Zusatzprüfung oder eine Externistenprüfung nicht bestanden worden ist (§§ 38, 41, 42),

ist die Berufung an die Schulbehörde erster Instanz zulässig. Die Berufung ist schriftlich oder telegraphisch innerhalb von fünf Tagen bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen. Der Schulleiter (der Vorsitzende der Prüfungskommission) hat die Berufung unter Anschluß einer Stellungnahme der Lehrer (Prüfer), auf deren Beurteilungen sich die Entscheidung gründet, sowie unter Anschluß aller sonstigen Beweismittel unverzüglich der Schulbehörde erster Instanz vorzulegen.

Entwurf

§ 71. (1) ...

(2) Gegen die Entscheidung,

- a) daß die Einstufungs-, Aufnahms- oder Eignungsprüfung nicht bestanden worden ist (§§ 3, 8, 28 bis 30),
- b) daß der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist oder die letzte Stufe der besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat (Entscheidungen gemäß § 25 Abs. 1, 5 und 7),
- c) daß die Aufnahmeprüfung gemäß § 31 b Abs. 4 nicht bestanden worden ist,
- d) daß der Schüler auf der nächsten Schulstufe eine niedrigere Leistungsgruppe zu besuchen hat oder daß sein Antrag auf Umstufung in die höhere Leistungsgruppe für die nächste Schulstufe abgelehnt wird (§ 31 c Abs. 7),
- e) daß eine Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung, eine Zusatzprüfung oder eine Externistenprüfung nicht bestanden worden ist (§§ 38, 41, 42),

ist die Berufung an die Schulbehörde erster Instanz zulässig. Die Berufung ist schriftlich oder telegraphisch innerhalb von fünf Tagen bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen. Berufungen gemäß lit. b und e haben einen Hinweis auf den Beschwerdegrund zu enthalten. Der Schulleiter (der Vorsitzende der Prüfungskommission) hat die Berufung unter Anschluß einer Stellungnahme der Lehrer (Prüfer), auf deren Beurteilungen sich die Entscheidung gründet, sowie unter Anschluß aller sonstigen Beweismittel unverzüglich der Schulbehörde erster Instanz vorzulegen.

Geltende Fassung

Entwurf

...

...

(8) In den Fällen des § 70 Abs. 1 und des § 71 Abs. 2 lit. c und d ist gegen die Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. In den Fällen des § 71 Abs. 2 lit. a, b und e und in allen Fällen der Beendigung des Schulbesuches (§ 33) geht der Instanzenzug der Verwaltung bis zur Schulbehörde zweiter Instanz, gegen deren Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist.

(8) In den Fällen des § 70 Abs. 1 lit. a bis h und des § 71 Abs. 2 lit. c und d ist gegen die Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. In den Fällen des § 70 Abs. 1 lit. i und des § 71 Abs. 2 lit. a, b und e und in allen Fällen der Beendigung des Schulbesuches (§ 33) geht der Instanzenzug der Verwaltung bis zur Schulbehörde zweiter Instanz, gegen deren Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist.

(9) ...

(9) ...

(10) Ein Berufungsverfahren betreffend die Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe oder den nicht erfolgreichen Abschluß der letzten Schulstufe der besuchten Schulart ist einzustellen, sofern die Berechtigung bzw. der erfolgreiche Abschluß auf Grund einer zwischenzeitig erfolgten Entscheidung oder durch eine Wiederholungs- oder Nachtragsprüfung erworben worden ist.

Geltende Fassung

§ 73. (1) In den Fällen des § 70 Abs. 1 haben die zuständigen Organe über Ansuchen des Schülers (Aufnahmebewerbers, Prüfungskandidaten) spätestens vier Wochen nach deren Einlangen, in den Fällen des § 70 Abs. 1 lit. a spätestens zwei Wochen nach Erfüllung sämtlicher Aufnahmevoraussetzungen, die Entscheidung zu erlassen. Bei Nichteinhalten dieser Fristen geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf schriftliches Verlangen des Schülers (Aufnahmebewerbers, Prüfungskandidaten) auf die Schulbehörde erster Instanz über. Ein solches Verlangen ist unmittelbar bei der Schulbehörde erster Instanz einzubringen. Das Verlangen ist abzuweisen, wenn die Verzögerung der Entscheidung nicht ausschließlich auf ein Verschulden des zuständigen Organes zurückzuführen ist.

Entwurf

§ 73. (1) In den Fällen des § 70 Abs. 1 haben die zuständigen Organe über Ansuchen des Schülers (Aufnahmebewerbers, Prüfungskandidaten) spätestens vier Wochen, in den Fällen des § 70 Abs. 1 lit. i eine Woche nach deren Einlangen und in den Fällen des § 70 Abs. 1 lit. a spätestens zwei Wochen nach Erfüllung sämtlicher Aufnahmevoraussetzungen, die Entscheidung zu erlassen. Bei Nichteinhalten dieser Fristen geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf schriftliches Verlangen des Schülers (Aufnahmebewerbers, Prüfungskandidaten) auf die Schulbehörde erster Instanz über. Ein solches Verlangen ist unmittelbar bei der Schulbehörde erster Instanz einzubringen. Das Verlangen ist abzuweisen, wenn die Verzögerung der Entscheidung nicht ausschließlich auf ein Verschulden des zuständigen Organes zurückzuführen ist."

Verbesserung von Anträgen

§ 73a. Unvollständige Anträge, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eine Begründung aufzuweisen haben, sind dem Einschreiber mit der Aufforderung zur Ergänzung unter Setzung einer Frist von mindestens drei Tagen zurückzustellen. Wird der Antrag fristgerecht in verbesserter Form eingebracht, gilt er als rechtzeitig eingelangt.

Geltende Fassung

Entwurf

Versäumung von Fristen

§ 74a. (1) Bei Versäumung von Fristen nach diesem Bundesgesetz und den darauf gründenden Verordnungen ist auf Antrag des Schülers, der durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Fristversäumung nachzusehen, wenn

- a) er glaubhaft macht, daß er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten oder
- b) er die Berufungsfrist versäumt hat, weil die Entscheidung fälschlich die Angabe enthält, daß keine Berufung zulässig sei oder
- c) er die Berufungsfrist versäumt hat, weil bei einer Entscheidung gemäß § 25 Abs. 8 oder über das Nichtbestehen einer Reife-, Aufnahms- oder Abschlußprüfung keine Rechtsmittelbelehrung erfolgte.

(2) Der Antrag gemäß Abs. 1 ist binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem der Schüler von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, zu stellen.